



Jahresbericht 2024

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt (in MEUR)			
	2022	2023	2024
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (PIE)	33,7	35,4	41,2
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (Non-PIE)	189,1	216,6	241,9
Beaufsichtigte (zum 31. 12.)			
	2022	2023	2024
beschäftigte Abschlussprüfer:innen (natürliche Personen)	40	29	25
Prüfungsgesellschaften	306	288	278
davon Prüfungsgesellschaften von PIE	14	15	15
PIE gemäß § 189a Zi 1 UGB	177	176	173
Kennzahlen APAB (in TEUR)			
	2022	2023	2024
ERTRÄGE			
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE			
vorgeschriebene Beiträge	423,4	596,9	600,0
Rechnungsabgrenzung aus Vorauszahlungen	174,1	0,0	0,0
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	554,4	606,0	650,5
Beitrag Bund	500,0	500,0	500,0
Kostenersatz Untersuchungen gemäß § 61 APAG	2,9	0,0	1,6
Verwaltungskostenbeiträge	40,9	35,8	18,1
Sonstige Erlöse	0,1	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	5,3	10,1	1,0
Summe	1.701,1	1.748,8	1.771,2
AUFWENDUNGEN			
Personalaufwand	1.266,9	1.277,8	1.341,0
Abschreibungen	53,8	40,0	49,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	449,0	489,1	470,5
Summe	1.729,7	1.806,9	1.861,3
Finanzergebnis	0,1	2,6	15,4
Mitarbeiter:innen (inkl. Vorstand) zum 31. 12. (Anzahl gewichtete VZÄ)	10,7	10,7	10,7

Abb. 1: Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt 2022–2024

Mission Statement, Werte und langfristige Ziele

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) als unabhängige und weisungsfreie Behörde beaufsichtigt Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften und überprüft deren Qualitätssicherungssysteme. Darüber hinaus fördert sie die wirkungsvolle Überwachung der Abschlussprüfung und deren Unabhängigkeit durch die Prüfungsausschüsse der geprüften Unternehmen. Dadurch tragen wir im öffentlichen Interesse zur Verlässlichkeit geprüfter Unternehmensberichterstattung bei. Wir sorgen durch die Führung eines öffentlichen Registers für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie durch die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung von aussagekräftigen Informationen für Transparenz am Abschlussprüfungsmarkt. Stellen wir Verstöße von Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften gegen abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen fest, ziehen wir diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konsequent zur Rechenschaft.

Werte der APAB

- ▶ **Unabhängigkeit**
Die APAB und ihre Mitarbeiter:innen bewahren bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags stets ihre Unabhängigkeit gegenüber den beaufsichtigten Abschlussprüfer:innen und Unternehmen sowie anderen Interessengruppen.
- ▶ **Qualität**
Die APAB agiert als Expertenorganisation und erfüllt ihre Aufgaben effizient, effektiv und professionell. Die Mitarbeiter:innen der APAB halten ihr fachliches Wissen durch Fort- und Weiterbildung sowie Austausch mit nationalen und internationalen Expert:innen und Organisationen stets auf dem neuesten Stand.
- ▶ **Objektivität**
Die APAB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag unvoreingenommen, unter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und nachvollziehbar im öffentlichen Interesse.
- ▶ **Integrität**
Die APAB trifft ihre behördlichen Entscheidungen frei von externen Einflüssen und ausschließlich auf Grundlage des Gesetzes.
- ▶ **So arbeiten wir miteinander**
Wir stellen unsere Werte in den Mittelpunkt unserer Entscheidungsfindung. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Handlungen und leben eine offene Feedback-Kultur. Wir begegnen einander diskriminierungsfrei mit Wertschätzung und Respekt. Wir kommunizieren offen innerhalb unserer flachen Hierarchie und unterstützen einander.

Die langfristigen Ziele der Behörde

- ▶ **Ziel 1:** Durch die Aufsicht der APAB wird sichergestellt, dass in Österreich durchgeführte Abschlussprüfungen im internationalen Vergleich eine hohe Qualität aufweisen.
- ▶ **Ziel 2:** Die Maßnahmen der APAB fördern die Einrichtung eines Qualitätsumfelds in den Prüfungsbetrieben, das darauf abzielt, eine kontinuierliche Verbesserung der Prüfungsqualität zu erreichen.
- ▶ **Ziel 3:** Die Maßnahmen der APAB fördern die Intensivierung der Überwachung der Arbeit der Abschlussprüfer:innen durch die Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB).

- ▶ Ziel 4: Die APAB wird national und international als Expertenorganisation wahrgenommen, die unabhängig, nachvollziehbar, effizient und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet agiert.

Wien, am 12. 06. 2025



Mag. Peter Hofbauer
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. (FH) Michael Komarek
(Mitglied des Vorstandes)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit und Aufgaben der APAB	6
2. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt	7
2.1. Allgemein	7
2.2. Markt für Abschlussprüfungsleistungen	7
3. Aufbau und Finanzen der APAB	12
3.1. Organisation	12
3.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission	12
3.3. Personal	13
3.4. Finanzierung	13
3.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024	14
3.6. Budget für das Geschäftsjahr 2025	14
4. Operative Aufsicht	15
4.1. Gegenstand der operativen Aufsicht	15
4.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	15
4.3. Inspektionen	18
4.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB	28
4.5. Untersuchungen	28
4.6. Sanktionen	29
5. Nationale Zusammenarbeit	31
5.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen	31
5.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung	31
6. Europäische und internationale Zusammenarbeit	32
6.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen	32
6.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)	32
6.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)	33
7 Nachhaltigkeit in der APAB	34
Abkürzungsverzeichnis	35
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	36
Anlagenverzeichnis	37
Annex I (Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024)	

1. Zuständigkeit und Aufgaben der APAB

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist.

Die APAB hat alle im APAG und in der AP-VO festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist als Verwaltungsstrafbehörde eingerichtet und eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen.

Die Aufgabengebiete und Befugnisse der Behörde sind insbesondere:

- ▶ Qualitätssicherung und die damit im Zusammenhang stehende Überprüfung,
- ▶ Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden und beim Sparkassen-Prüfverband, wenn sie Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIE) prüfen,
- ▶ Führung eines öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen,
- ▶ Überwachung der kontinuierlichen Fortbildung von Abschlussprüfer:innen,
- ▶ Durchführung von bedarfsbezogenen Untersuchungen,
- ▶ Aufsicht über PIE betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen, wenn sie nicht ohnedies der FMA unterliegen,
- ▶ europäische und internationale Zusammenarbeit (vertreten im Committee of European Audit Oversight Bodies [CEAOB] und im International Forum of Independent Audit Regulators [IFIAR]).

2. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt

2.1. Allgemein

Zum Stichtag 31. 12. 2024 verfügten in Österreich **25** Abschlussprüfer:innen (Δ 2023: 29) und **278** Prüfungsgesellschaften – Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Revisions-/Prüfungsverbände (Δ 2023: 288) – über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des APAG und waren daher zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG berechtigt. Dazu zählen zusammengefasst bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses, ausgenommen solche von Vereinen und Stiftungen. Ebenso ausgenommen sind landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und Sonderprüfungen. Insgesamt waren **2.072** (Δ 2023: +2,3 %) natürliche Personen beedete Wirtschaftsprüfer:innen (davon **311** [Δ 2023: +2,6 %) mit ruhender Befugnis) und verfügten **1.007** (Δ 2023: -0,9 %) juristische Personen über eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (davon **216** [Δ 2023: +5,4 %) mit ruhender Befugnis) der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW)¹. Daher verfügten **1,4 %** aller aktiven beeedeten Wirtschaftsprüfer:innen und **35,1 %** aller aktiven anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung der APAB. Darüber hinaus verfügten **13** (2023: 13) Revisions-/Prüfungsverbände über eine aufrechte Bescheinigung gemäß APAG.

2.2. Markt für Abschlussprüfungsleistungen

Der Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Sinne des APAG teilt sich in 2 Gruppen: die Abschlussprüfer:innen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE-Prüfer:innen) und die übrigen Abschlussprüfer:innen (Non-PIE-Prüfer:innen).

Der Markt für **Non-PIE-Abschlussprüfungen** entwickelte sich in den Jahren 2022 bis 2024 wie folgt:

Jahr	Anzahl der Umsatzmeldungen gesamt ²	hiervon Non-PIE-Prüfer:innen	hiervon mit Umsatz	hiervon ohne Umsatz	Honorar (MEUR)	HHI
2022	378	366	310	56	189,1	427
2023	362	348	289	59	216,6	437
2024	298	284	255	29	241,9	460

Abb. 2: Marktentwicklung für Non-PIE-Abschlussprüfungen 2022–2024

Die tabellarische Darstellung zeigt, dass trotz eines starken Rückganges der Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr bescheinigten und somit meldepflichtigen Abschlussprüfer:innen die Gesamthonorare für Abschlussprüfungen im Kalenderjahr 2024 im Vergleich zu 2023 weiter anstiegen, wobei die Steigerung mit 11,7 % deutlich über der Steigerung des VPI (2,9 %) lag. Die Marktkonzentration im Non-PIE-Bereich, gemessen am Herfindahl-Hirschman-Index (HHI), stieg wie schon im vorangegangenen Jahr, im Jahr 2024 wieder etwas an. Der HHI wird allgemein als Konzentrationsmaß verwendet und liegt in einem Bereich von > 0 (geringste Konzentration) bis 10.000 (maximale Konzentration bei nur 1 Marktteilnehmer), wobei ein HHI unter 1.000 eine niedrige, ein HHI über 1.800 eine starke Konzentration bedeutet. Die Mitglieder der sogenannten Big-Four-Netzwerke (Deloitte, EY, KPMG, PwC) vereinnahmten 2024 Honorare für Non-PIE-Abschlussprüfungen in Höhe von 109,0 MEUR, was einem Anteil von 45,1 % der Non-PIE entspricht.

Von besonderem Interesse für die Aufsichtstätigkeit der APAB ist der Markt der Abschlussprüfer:innen und

¹ Daten werden von der KSW zur Verfügung gestellt

² Gezählt werden registrierte physische und juristische Personen ohne Berücksichtigung von Netzwerkzugehörigkeiten.

Prüfungsgesellschaften von PIE. : Im Kalenderjahr 2024 gaben **14** Prüfungsgesellschaften, die 12 Prüfungsbetrieben zuzuordnen sind, Bestätigungsvermerke von **259** Abschlussprüfungen (Δ 2023: $-2,0\%$) bei PIE ab (Prüfungen konsolidierter Abschlüsse wurden dabei gesondert gezählt). Auf Mitglieder der Big-Four-Netzwerke entfielen **79,5%** der Abschlussprüfungen bei PIE (Δ 2023: $+1,5\%$). Der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen bei PIE betrug auf Basis der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG im Kalenderjahr 2024 **MEUR 41,2** und stieg im Vergleich zum Kalenderjahr 2023 um **16,3%**. Von diesem Gesamthonorar für PIE-Abschlussprüfungen entfielen **79,5%** auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes (Δ 2023: $-1,5\%$).

Die folgenden beiden Grafiken stellen die Marktanteilsverteilung bei Abschlussprüfungen von PIE in anonymisierter Form nach Prüfungsmandaten und Prüfungshonorar dar.

Marktanteile im Kalenderjahr 2024 (Abschlussprüfungen bei PIE)

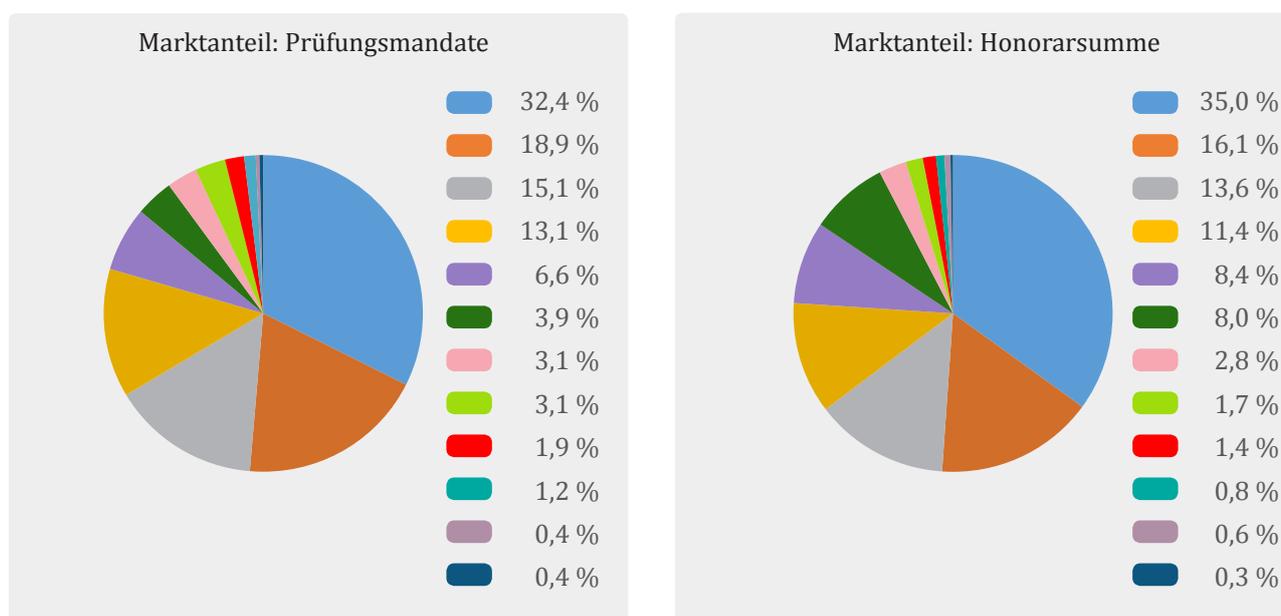


Abb. 3 und 4: Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen

Aus Abb. 3 und Abb. 4 ist ersichtlich, dass das Netzwerk mit dem größten Marktanteil bei PIE-Abschlussprüfungen **32,4%** aller PIE-Abschlussprüfungsaufträge abwickelt. Damit führt es deutlich mehr PIE-Abschlussprüfungsaufträge durch als die anderen 3 Big-Four-Netzwerke, die über einen Marktanteil von **18,9%**, **15,1%** und **13,1%** verfügen.

Die Marktentwicklung im Teilbereich **PIE-Abschlussprüfungen** (2021 bis 2024) zeigt folgendes Bild:

Jahr	Anzahl PIE-Prüfungsbetriebe	Anzahl PIE-Prüfungen	Honorar (MEUR)	HHI (Honorare)
2021	10	279	34,7	1.982
2022	10	274	33,7	1.706
2023	12	264	35,4	1.315
2024	12	259	41,2	1.581

Abb. 5: Marktentwicklung für PIE-Abschlussprüfungen

Das Marktsegment der PIE-Abschlussprüfungen weist seit Jahren eine hohe Konzentration auf. Dies wird auch im Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) deutlich, der in den Jahren bis 2021 jeweils über 1.800 lag. Im Jahr 2024 ist der HHI im Vergleich zum Vorjahr nach einem Rückgang in den Jahren 2022 und 2023 wieder etwas angestiegen. Dies bedeutet, dass der in den letzten Jahren zu beobachtende Rückgang der Konzentration im Marktsegment der PIE-Abschlussprüfungen einstweilen unterbrochen wurde. Festzustellen ist, dass der Marktanteil des größten PIE-Prüfungsbetriebs, der seit 2017 kontinuierlich sank (2020: 39,9 %, 2021: 39,1 %, 2022: 34,7 %, 2023: 29,5 %) nun erstmals wieder ein wenig anstieg, nämlich um 2,9 Prozentpunkte auf 32,4 %.

Vom Gesamtmarkt für Abschlussprüfungen (PIE-Prüfungen und Non-PIE-Prüfungen) in Höhe von 283,0 MEUR entfielen auf die Big-Four-Netzwerke 140,3 MEUR und somit ein Anteil von 49,6 %.

Die Konzentration des gesamten Abschlussprüfungsmarktes wird im folgenden Diagramm, einer Lorenzkurve, dargestellt. Die Lorenzkurve ist ein Diagramm, das eine Verteilung (in diesem Fall der vereinnahmten Honorarsumme für Abschlussprüfungen) in einer Grundgesamtheit (in diesem Fall die bescheinigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften) visualisiert. Sie zeigt, welcher Anteil der Gesamthonorarsumme auf einen bestimmten Anteil der bescheinigten Abschlussprüfer:innen bzw. Prüfungsgesellschaften entfällt. Je stärker die Kurve von der Diagonale (Gleichverteilung) abweicht, desto ungleicher ist die Verteilung.

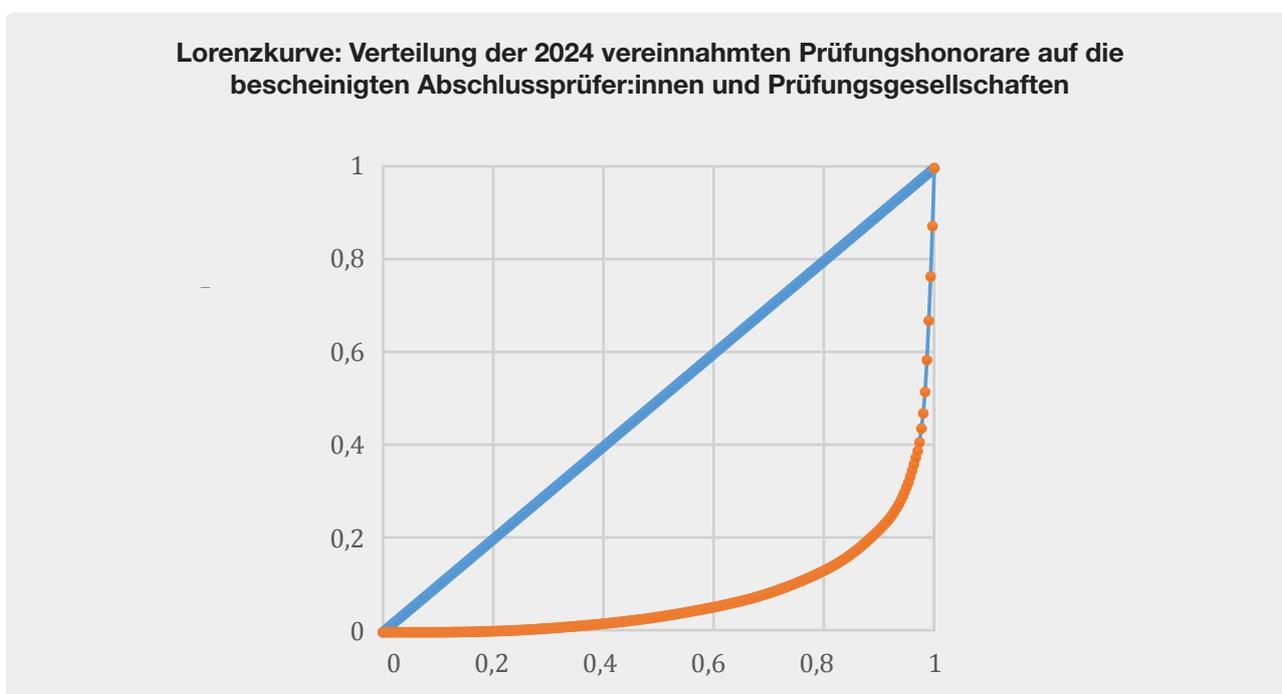


Abb. 6: Lorenzkurve Verteilung der 2024 vereinnahmten Prüfungshonorare

Wie in der untenstehenden Tabelle ersichtlich, entfallen auf die kleinsten 50 % der bescheinigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften nur 3,3 % der Gesamthonorare für Abschlussprüfungen.

Bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften	Anteil an den Gesamthonoraren für Abschlussprüfungen
untere 50 %	3,3 %
untere 90 %	22,0 %
oberste 5 %	68,7 %

Abb. 7: Tabelle zur Lorenzkurve

Gemäß § 45 Abs. 3 APAG haben Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, der APAB jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorzulegen, in der die von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt sind, nämlich nach:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung,
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. b“),
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. c“).

Zu beachten ist hier, dass die in den Meldungen aufgrund von § 45 Abs. 3 APAG enthaltenen aufgeschlüsselten Einnahmen sich immer auf das Wirtschaftsjahr der jeweiligen meldenden Prüfungsgesellschaft beziehen; das heißt, die in den verschiedenen Meldungen der PIE-Prüfungsgesellschaften enthaltenen Honorare beziehen sich nicht alle auf denselben Zeitraum. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe in der Darstellung, allerdings sind die nachfolgend dargestellten Daten trotzdem geeignet, die relative Bedeutung der verschiedenen Leistungskategorien und deren Entwicklung über die Zeit hinweg zu beleuchten. Nachfolgend wird die Summe der Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG für die Jahre 2021 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2020/21 bzw. 2021), 2022 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2021/22 bzw. 2022), 2023 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2022/23 bzw. 2023) und 2024 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2023/24 bzw. 2024) entsprechend den obigen Ausführungen aufgeschlüsselt dargestellt.

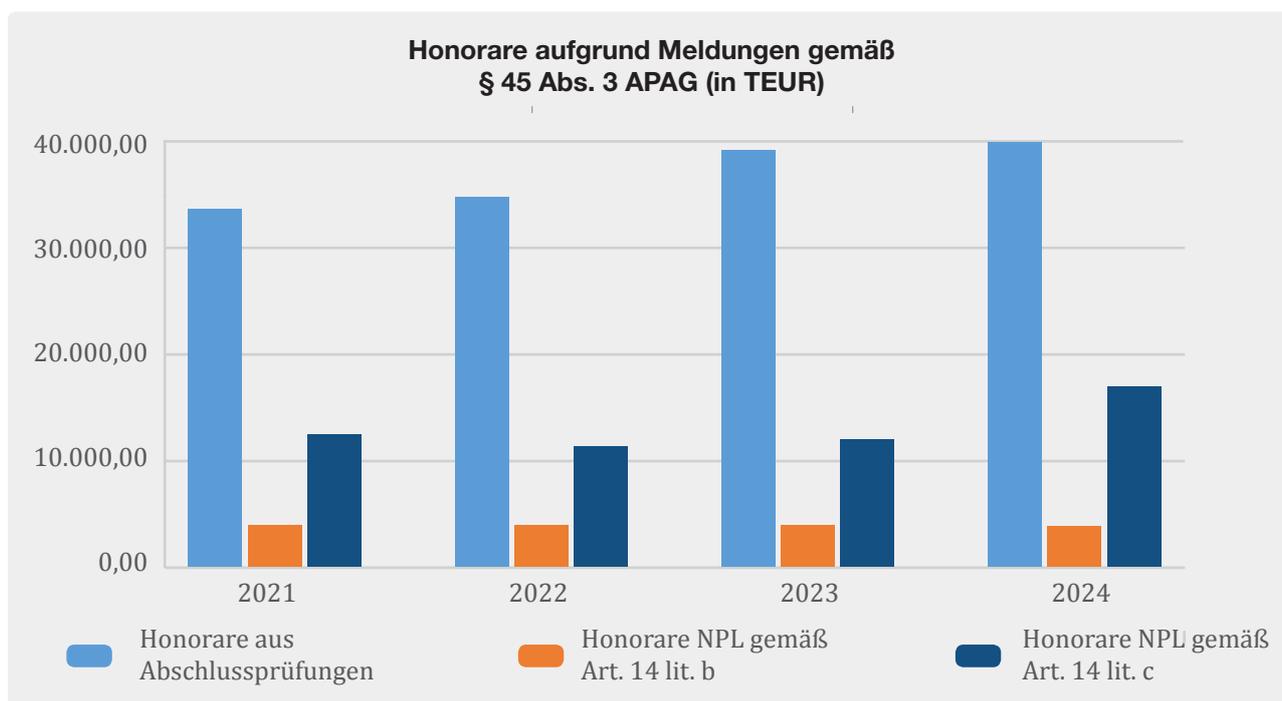


Abb. 8: Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG (in TEUR)

Die in den Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG für das Jahr 2024 gemeldeten Gesamthonorare stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 11,9 % an. Ein besonders starker Anstieg ist hier bei den Honoraren für NPL gemäß Art. 14 lit. c festzustellen, die um 41,4 % anstiegen. Demgegenüber steht ein kleiner Rückgang bei den Honoraren für NPL gemäß Art. 14 lit. b von 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Zu erwähnen ist, dass es sich hier um Honorare für NPL der PIE-Prüfungsgesellschaften selbst handelt. Somit sind etwaige Leistungen anderer Netzwerkgesellschaften für die von den PIE-Prüfungsgesellschaften geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht abgebildet.

Die in Art. 4 Abs. 2 der AP-VO normierte Begrenzung für Nichtprüfungsleistungen (der sogenannte „Fee Cap“) in Höhe von 70 % des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten drei Jahre ist seit dem Jahr 2020 in Kraft. Im Kalenderjahr 2024 wurde **1** Antrag (2023: 5) gemäß § 271a Abs. 7 UGB auf kurzfristige Überschreitung des Fee Cap bei einzelnen Prüfungsmandaten eingebracht. Diesem konnte stattgegeben werden. Der Auftrag bezog sich auf das Honorar für die bei Emissionen übliche Ausstellung eines sogenannten „Comfort Letters“. Solche Bestätigungen sind ein notwendiger Bestandteil von Emissionsprospekten und werden in der Praxis immer von jener Prüfungsgesellschaft ausgestellt, die den letzten Jahres- oder Konzernabschluss prüfte.

Die gemeldeten PIE wurden in die Sektoren „Banken“, „Versicherungen“ und „Andere Unternehmen“ aufgeteilt. Mit „Banken“ sind jene Kreditinstitute gemeint, die in Österreich über eine Konzession im Sinne des § 4 Abs. 1 BWG verfügen. Unter „Versicherungen“ sind Unternehmen im Sinne des § 5 Z 1 VAG gemeint. In nachfolgender Abbildung wird gezeigt, wie sich die drei Honorarkategorien (Honorare aus Abschlussprüfungen, Honorare aus NPL gem. Art. 14 lit. b Honorare aus NPL gem. Art. 14 lit. c) auf die Sektoren verteilen.

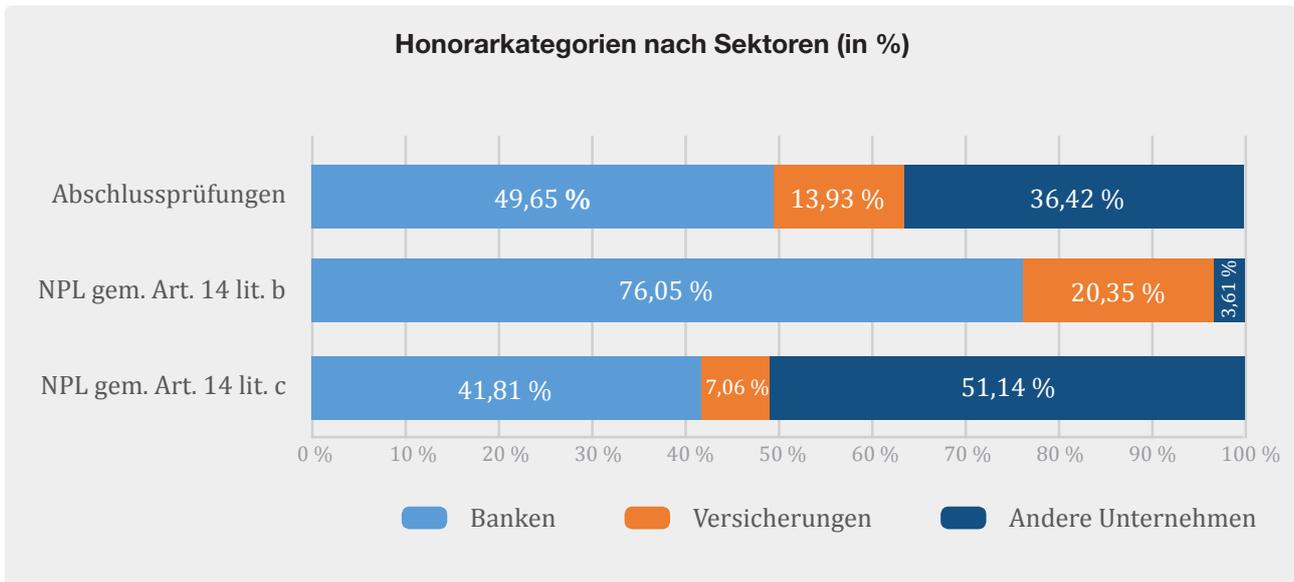


Abb. 9: Verteilung der Honorare nach Sektoren (in %)

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass Honorare für NPL gem. Art. 14 lit. b zum größten Teil bei Banken und Versicherungen anfallen, was vor allem durch die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Prüfungen in diesen Sektoren erklärt werden kann. Bei anderen Unternehmen, deren Anteil an Abschlussprüfungshonoraren 36,42 % beträgt, ist der Anteil an den gesamten Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. c mit 51,14 % höher als die Anteile an Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. c bei Banken und Versicherungen.

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften bzw. das geprüfte Unternehmen haben gemäß § 58 Abs. 1 APAG unverzüglich zu melden, wenn sie von einer Abschlussprüfung zurücktreten bzw. eine:n Abschlussprüfer:in oder eine Prüfungsgesellschaft abberufen. Auch die gerichtliche Enthebung als bestellte:r Revisor:in ist gemäß § 58 Abs. 3 APAG vom Revisionsverband unverzüglich zu melden. Im Kalenderjahr 2024 wurden der APAB **27** Rücktritte (im Vorjahr: 9) gemeldet, von denen **17** die von Verbänden gemeldeten Rücktritte betrafen. Keiner der Rücktritte betraf ein PIE.

3. Aufbau und Finanzen der APAB

3.1. Organisation

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben richtete die APAB 2 Gruppen ein:

- ▶ Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ (IU): verantwortet insbesondere die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften von PIE gemäß §§ 43 ff. APAG, die Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen des APAG, der AP-VO oder gegen andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen, sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden;
- ▶ Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ (RIQ): verantwortet insbesondere die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungsverfahren, die Führung des öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Durchführung und Vorbereitung der Entscheidungen bei Enforcement-Verfahren zur Feststellung von Verstößen, sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden.

3.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission

Der Vorstand der APAB bestand im Berichtszeitraum aus Mag. Peter Hofbauer und Mag. (FH) Michael Komarek. Beide Vorstandsmitglieder sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut.

Der Aufsichtsrat der APAB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 3 APAG werden der/die Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Finanzen sowie 1 Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus jeweils nach Anhörung der Sozialpartner:innen für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hielt im Kalenderjahr 2024 5 Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat der APAB wird für eine Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt und bestand im Berichtszeitraum aus den folgenden Mitgliedern:

- ▶ Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende), Erstbestellung: 08. 09. 2016
- ▶ StB Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden), Erstbestellung: 08. 09. 2016
- ▶ WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Erstbestellung: 08. 09. 2016
- ▶ Mag. Georg Konetzky, Erstbestellung: 08. 09. 2021

Die Qualitätsprüfungskommission (QPK) dient der Behörde als beratendes Gremium im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und verfügt über 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder. Diese werden auf Vorschlag der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände (VOeR) sowie des Sparkassen-Prüfungsverbandes (S-PV) vom Aufsichtsrat der APAB für eine Funktionsperiode von 4 Jahren bestellt. Die QPK hielt im Kalenderjahr 2024 11 Sitzungen ab, es erfolgten darüber hinaus 2 Beschlussfassungen im Umlaufweg. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgte durch die APAB.

Die QPK bestand zum 31. 12. 2024 aus den folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- ▶ 7 Mitglieder: WP Mag. Christian Pajer (Vorsitzender), WP Mag. Andrea Schellner (Stv. Vorsitzende), Revisorin WP Dipl. BW Simone Luschnik (Stv. Vorsitzende), WP Mag. Mariia Barenth-Gurina, WP Mag. Harald Ingo Gruss, WP MMag. Herwig Hierzer, Revisor WP Mag. Paul Hotko
- ▶ 7 Ersatzmitglieder: Revisor WP Mag. Stephan Bauer, WP Mag. Gerhard Helmreich, WP Mag. Nina Simone Holtzer-Schneider, WP Dr. Nikolaus Müller, WP Mag. Elisabeth Spohn, Revisor WP Mag. Peter Weissl, WP Mag. (FH) Gerhard Wolf

3.3. Personal

Zum Stichtag 31. 12. 2024 beschäftigte die APAB insgesamt **8,7** Mitarbeiter:innen (exkl. Vorstand, VZÄ). Davon waren **4** Mitarbeiter:innen in der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ und **3** Mitarbeiter:innen in der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ tätig. **0,7** Mitarbeiter:innen waren dem Bereich Office Management sowie **1** Mitarbeiter:in der Stabsstelle Administration zuzuordnen.

3.4. Finanzierung

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der APAB ist eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die gesamte Gebarung der APAB nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Finanzierung setzt sich aus den folgenden Beiträgen zusammen, wobei diese in fixe und variable Bestandteile zu gliedern sind:

► *Fixe Bestandteile:*

- **Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse: TEUR 500** p. a. durch den Bund für die von der APAB im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben,
- **Qualitätssicherungsprüfungen: TEUR 650,5** p. a. (für das Geschäftsjahr 2024, angepasst entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich) durch die KSW, die VOeR und den S-PV zur Finanzierung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen. Die interne Aufteilung des Finanzierungsbeitrags ist hierbei von diesen selbst festzulegen.

► *Variable Bestandteile:*

- **Inspektionen:** Zur Regelung der Finanzierung von Inspektionen erließ die APAB gemäß § 21 Abs. 8 APAG eine Verordnung. Der Finanzierungsbeitrag deckt die für das Geschäftsjahr geplanten Kosten für Inspektionen (**TEUR 600,0**) und ist von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften von PIE einzuheben. Er bemisst sich nach:
 - der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE (**TEUR 331,2**),
 - der Honorarsumme, die im vorangegangenen Kalenderjahr für Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE in Rechnung gestellt wurde (**TEUR 268,8**).

Die Verordnung der APAB über die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (kurz: APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung, APAB-IFV) wurde zuletzt am 27. 08. 2024 in geänderter Form kundgemacht und ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

- **Untersuchungen:** Ein Beitrag zu den Kosten von Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zur Feststellung, ob Verstöße gegen das APAG, die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, erfolgt auf der Grundlage von Stundensätzen im Anlassfall (**TEUR 1,6**). Gemäß § 21 Abs. 11 APAG hat die APAB durch Verordnung den Kostenersatz festzulegen, insbesondere:
 - die Höhe der Stundensätze für Mitarbeiter:innen der APAB und Sachverständige,
 - die Nebenkosten und
 - die Zahlungsmodalitäten.

Die Verordnung der APAB über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung, APAB-UKV) ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

- **Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren:** Die APAB hat gemäß § 21 Abs. 12 APAG durch Verordnung Verwaltungskostenbeiträge für ihre Verwaltungstätigkeiten einzuheben. Diese fließen der APAB zu **(TEUR 18,1)**. Die Verordnung der APAB über die Verwaltungskostenbeiträge (kurz: APAB-Verwaltungskostenbeitragsverordnung, APAB-VKBV) ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

Zusätzlich zu den Verwaltungskostenbeiträgen hebt die APAB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit **Verwaltungsstrafen** nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) **(TEUR 16,3)** sowie **Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 ein **(TEUR 4,1)**, die quartalsweise an den Bund abgeführt werden. **Kostenbeiträge für Strafverfahren** fließen wiederum der APAB zu **(TEUR 0,6)**.

3.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024

Das Geschäftsjahr der APAB ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 APAG nach den Regeln des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Form einer Bilanz und einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzustellen und von einem/einer Abschlussprüfer:in oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Der vollständige Jahresabschluss der APAB zum 31. 12. 2024, geprüft von der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, ist in Annex I dargestellt und online unter apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten abrufbar.

3.6. Budget für das Geschäftsjahr 2025

Das Budget der APAB für das Geschäftsjahr 2025 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung am 16. 09. 2024 genehmigt. Das Budget stellt sich wie folgt dar:

Erträge (in TEUR)	
Inspektionsfinanzierungsbeiträge	684,1
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	670,0
Beitrag Bund	500,0
Verwaltungskostenbeiträge	20,0
Untersuchungskostenersätze	0,0
Sonstige Erlöse	1,0
Summe	1.875,1
Aufwendungen (in TEUR)	
Personalaufwand	1.423,8
Abschreibungen	50,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	497,9
Summe	1.971,7
Betriebsergebnis (in TEUR)	
	- 96,6
Rücklage gemäß § 22 APAG	-1,9
Periodenergebnis (in TEUR)	
	-98,4

Abb. 10: Budget der APAB für 2025

4. Operative Aufsicht

4.1. Gegenstand der operativen Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG:

- ▶ „Abschlussprüfer:innen“ sind alle berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer:innen und eingetragenen Revisor:innen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen;
- ▶ „Prüfungsgesellschaften“ sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG eine Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also von bundgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002, von Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen, sowie von nichtabschlussprüfungspflichtigen Genossenschaften;
- ▶ „Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß §1 Abs. 4 APAG“, sofern diese nicht von der Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt werden, sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 UGB.

4.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

4.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- ▶ Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs (internes Qualitätssicherungssystem):
 - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
 - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Entwicklung der Mitarbeiter:innen
 - Gesamtplanung aller Aufträge
 - ausreichender Versicherungsschutz
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- ▶ Regelungen zur Auftragsabwicklung:
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Anleitung des Auftragsteams
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
 - abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
 - auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
- ▶ Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines/einer Abschlussprüfers/-prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines/einer von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers/-prüferin.

4.2.2. Qualitätssicherungsprüfer:innen

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines/einer Abschlussprüfers/-prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch eine:n von der APAB bestellte:n, anerkannte:n Qualitätssicherungsprüfer:in. Diese:r hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen.

Die Verordnung der APAB über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des/der Qualitätssicherungsprüfers/-prüferin (kurz: APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung, APAB-QPBV) wurde zuletzt am 16. 06. 2021 in geänderter Form kundgemacht und ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

Als Qualitätssicherungsprüfer:in können sowohl Abschlussprüfer:innen als auch Prüfungsgesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen Folgendes nachzuweisen:

- ▶ eine mindestens fünfjährige, mindestens 5 Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer:in, eingetragene:r Revisor:in oder Prüfer:in des S-PV,
- ▶ spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung,
- ▶ das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrundeliegendes Berufsvergehen gemäß § 128 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) die Eignung als Qualitätssicherungsprüfer:in ausschließt,
- ▶ keinen Widerruf als Qualitätssicherungsprüfer:in gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten 5 Jahren,
- ▶ die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung.

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- ▶ die Anerkennung von mindestens 1 Vorstandsmitglied oder 1 Geschäftsführer:in oder 1 Personengesellschafter:in oder 1 angestellten Revisor:in als Qualitätssicherungsprüfer:in,
- ▶ das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft.

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als Qualitätssicherungsprüferin anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als Qualitätssicherungsprüfer:in anerkannt sowie Vorstandsmitglied, Geschäftsführer:in, vertretungsbefugte:r Personengesellschafter:in oder angestellte:r Revisor:in der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Zum Stichtag 31. 12. 2024 waren **92** (VJ: 93) natürliche Personen und **49** (VJ: 52) juristische Personen als Qualitätssicherungsprüfer:innen anerkannt. Insgesamt legten **34** (VJ: 47) Qualitätssicherungsprüfer:innen Angebote im Rahmen von Anträgen auf die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (sogenannte Dreivorschläge) vor, die in Sitzungen der Qualitätsprüfungskommission behandelt wurden. **8** (VJ: 25) Anbieter:innen legten im Jahr 2024 3 oder mehr Angebote vor; davon legten **2** (VJ: 11) 5 oder mehr Angebote, und von **0** (VJ: 2) Anbieter:innen lagen im Berichtsjahr 10 oder mehr Angebote vor.

4.2.3. Bescheinigungen

Bei Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen wird eine:r der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer:innen von der APAB auf Antrag des/der zu überprüfenden Abschlussprüfer:in oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Die von dem/der zu überprüfenden Abschlussprüfer:in oder von der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die – von den zu überprüfenden Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden – Informationen für die Angebotserstellung durch potenzielle Qualitätssicherungsprüfer:innen (kurz: APAB-Angebotsinformationsverordnung, APAB-AIV) ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

Hierzu schlägt der/die Antragsteller:in **3** Qualitätssicherungsprüfer:innen vor. Die von dem/der zu überprüfenden Abschlussprüfer:in oder von der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotsstellung durch die potenziellen Qualitätssicherungsprüfer:innen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die – von den zu überprüfenden Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden – Informationen zur Beurteilung des Antrages auf Bestellung eines/einer Qualitätssicherungsprüfers/-prüferin (kurz: APAB-Dreivorschlagsverordnung, APAB-DVV) ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

Im Kalenderjahr 2024 wurden **24** (VJ: 49) eingelangte Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften gestellt. Von den **34** angebotslegenden Qualitätssicherungsprüfer:innen wurden im Berichtszeitraum 24 (VJ: 29) bestellt.

Die von den Qualitätssicherungsprüfer:innen erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als Abschlussprüfer:in oder Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Bei Erteilung der Bescheinigung kann die APAB aufgrund der Erkenntnisse aus der Qualitätssicherungsprüfung mit Bescheid Maßnahmen anordnen:

- die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen,
- eine Sonderprüfung.

Im Kalenderjahr 2024 wurden von der APAB **30** (VJ: 88) Bescheinigungen für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften erteilt, wobei bei **28** (VJ: 82) Bescheinigungen Aufträge zur Mängelbeseitigung und bei **2** (VJ: 6) Bescheinigungen kein Auftrag zur Mängelbeseitigung erteilt wurde. Außerdem wurden im Kalenderjahr 2024 **0** Sonderprüfberichte behandelt. Es wurden **0** (VJ: 1) Bescheinigungen versagt, **0** (VJ: 0) Bescheinigungen widerrufen oder entzogen.

Sofern ein:e Antragsteller:in im Rahmen der Erstaufnahme eines Prüfungsbetriebs zum ersten Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen, ist dies der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer:in bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als Revisor:in bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen.

Im Kalenderjahr 2024 wurden von der APAB **5** (VJ: 8) vorläufige Bescheinigungen – für 1 Abschlussprüfer:in und 4 Prüfungsgesellschaften – bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebs erteilt und **2** (VJ: 2) Anträge auf vorläufige Bescheinigung abgewiesen.

4.2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zu führen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Website unter apab.gv.at/register für alle kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, die beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirt-

schaftsraumes (EWR) zu erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018 in Österreich zum Handel zugelassen sind. Diese Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben sich gemäß § 75 und § 76 APAG bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Diese Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht den Qualitätssicherungsprüfungen, Inspektionen, Untersuchungen und Sanktionen der APAB.³

Die KSW und die VOeR haben Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als Revisor:in gemäß § 60 APAG der APAB unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- ▶ Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform),
- ▶ Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen,
- ▶ Art der Berufsberechtigung,
- ▶ Registernummer,
- ▶ Ansprechpartner:innen und gegebenenfalls Internetadresse,
- ▶ Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung,
- ▶ für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk.

Zum Stichtag 31. 12. 2024 sind **25** (VJ: 29) bescheinigte Abschlussprüfer:innen und **278** (VJ: 288) bescheinigte Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Darüber hinaus gibt es weiterhin im Register der APAB noch **1** (VJ: 1) zugelassene:n Abschlussprüfer:in und **1** (VJ: 1) anerkannte Prüfungsgesellschaft aus einem EU-Mitgliedstaat sowie **3** (VJ: 3) registrierte Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat.

4.3. Inspektionen

4.3.1. Gegenstand von Inspektionen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei PIE im Sinne des APAG oder Abschlussprüfungen aufgrund einer Registrierung gemäß den §§ 75 oder 76 APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen.

Im Jahr 2024 hatten die Prüfungsbetriebe neue Standards zur Qualitätssicherung bzw. zum Qualitätsmanagement anzuwenden. Diese basieren im Wesentlichen auf dem 2020 vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) veröffentlichten „International Standard on Quality Management 1“ (ISQM 1). ISQM 1 sieht die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei Ausgestaltung, Implementierung und Betrieb der Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems in einer miteinander verknüpften und koordinierten Weise vor. Prüfungsbetriebe sollen proaktiv die Qualität der von ihnen durchgeführten Aufträge steuern. Dieser risikobasierte Ansatz erfordert die Festlegung von Qualitätszielen, die Identifizierung und Beurteilung von Risiken betreffend die Erreichung der Qualitätsziele sowie die Planung und Umsetzung von Reaktionen, um die qualitätsgefährdenden Risiken zu adressieren. Die Beurteilung der Ausgestaltung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystem ist zumindest jährlich von den Unternehmen durchzuführen. Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen setzte ISQM 1 durch die „Verordnung zur Durchführung prüfender Tätigkeiten“ (KSW-PRL 2022) um. Gemäß der KSW-PRL 2022 hatten die Prüfungsbetriebe ihre Qualitätsmanagementsysteme bis zum 31. Dezember 2023 aus-

³ Die APAB kann registrierte Abschlussprüfer:innen oder Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittstaates als gleichwertig nach § 77 APAG bewertet wurde.

zugestalten und umzusetzen. Die im Berichtsjahr 2024 durchgeführten Inspektionen betrafen daher erstmals Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagementsysteme, die auf ISQM basieren. Daher ist eine Vergleichbarkeit der auftragsunabhängigen Feststellungen mit dem Vorjahr nur sehr bedingt möglich. Für Revisionsverbände wurde ISQM 1 durch die „Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Regeln zur internen Organisation und Qualitätssicherung von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände“ (QS-VO 2024) umgesetzt, wobei die verpflichtende Anwendung erst 1 Jahr später notwendig war.

Im Kalenderjahr 2024 wurden bei insgesamt **6** (VJ: 6) Prüfungsgesellschaften, die Prüfungen von PIE abwickelten, Inspektionen durchgeführt. Dabei wurde bei allen **6** inspizierten Prüfungsgesellschaften im Rahmen der Inspektion eine vollständige Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätsmanagementsystems sowie eine Prüfung der verpflichtend festzulegenden Qualitätsziele sowie Reaktionen vorgenommen.

Darüber hinaus wurde – aufbauend auf den Ergebnissen oben genannter Inspektionen zum Aufbau der internen Qualitätsmanagementsysteme und der Prüfung der Qualitätsziele sowie Reaktionen („Firm Review“) – die Wirksamkeit der internen Qualitätsmanagementsysteme der inspizierten Prüfungsgesellschaften durch eine umfassende Inspektion der Prüfungsunterlagen von **30** Abschlussprüfungen (VJ: 27) bei **17** PIE („File Reviews“) untersucht, wobei es sich bei **13** (VJ: 13) der untersuchten PIE um börsennotierte Aktiengesellschaften handelte. **13** (VJ: 8) der untersuchten Abschlussprüfungen betrafen Banken, von denen **3** (VJ: 1) Banken betrafen, die als „Systemically Important Financial Institution“ (SIFI) eingestuft sind, und **5** (VJ: 1) Versicherungen.

4.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Im Zuge der im Kalenderjahr 2024 durchgeführten Inspektionen der internen Qualitätsmanagementsysteme der Prüfungsgesellschaften von PIE wurden insgesamt **178** (VJ: 105) Feststellungen getroffen. Im Kalenderjahr 2024 wurden wegen Feststellungen aus Inspektionen durch die APAB mittels Bescheid **156** Maßnahmen gemäß § 49 APAG iVm Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt. Durch die Auferlegung der ausgesprochenen Maßnahmen sollen festgestellte Mängel zielgerichtet adressiert und dadurch in Zukunft verhindert werden.

Von den oben angesprochenen **178** (VJ: 105) Feststellungen betreffen **54** (VJ: 40) auftragsunabhängige Verstöße bzw. Unangemessenheiten in Zusammenhang mit dem Aufbau des internen Qualitätsmanagementsystems sowie der Qualitätsziele und Reaktionen („auftragsunabhängige“ Feststellungen); **124** (VJ: 65) Feststellungen gründen sich auf eine mangelhafte einzelfallbezogene Umsetzung der Anforderungen der internen Qualitätssicherungssysteme bei der Abwicklung der inspizierten Prüfungsaufträge.

4.3.2.1. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund von „Firm Reviews“

Wie oben festgestellt, wurden im Kalenderjahr 2024 insgesamt **54** auftragsunabhängige Feststellungen getroffen (VJ: 40). Davon betreffen **49** Feststellungen (rd. 91 %) Verstöße im Bereich der Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebs, **2** Feststellungen (rd. 4 %) Verstöße gegen Regelungen zum Überwachungs- und Verbesserungsprozess gemäß § 12 KSW-PRL 2022, **1** Feststellung (rd. 2 %) betraf den Bereich der Beurteilung und Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems gemäß §§ 14 und 15 KSW-PRL 2022 sowie **2** Feststellungen (rd. 4 %) den Transparenzbericht gemäß Art. 26 Abs. 6 lit. c EU-VO 537/2014 und die Überprüfung der Einhaltung der Anzeige- und Meldeverpflichtungen.

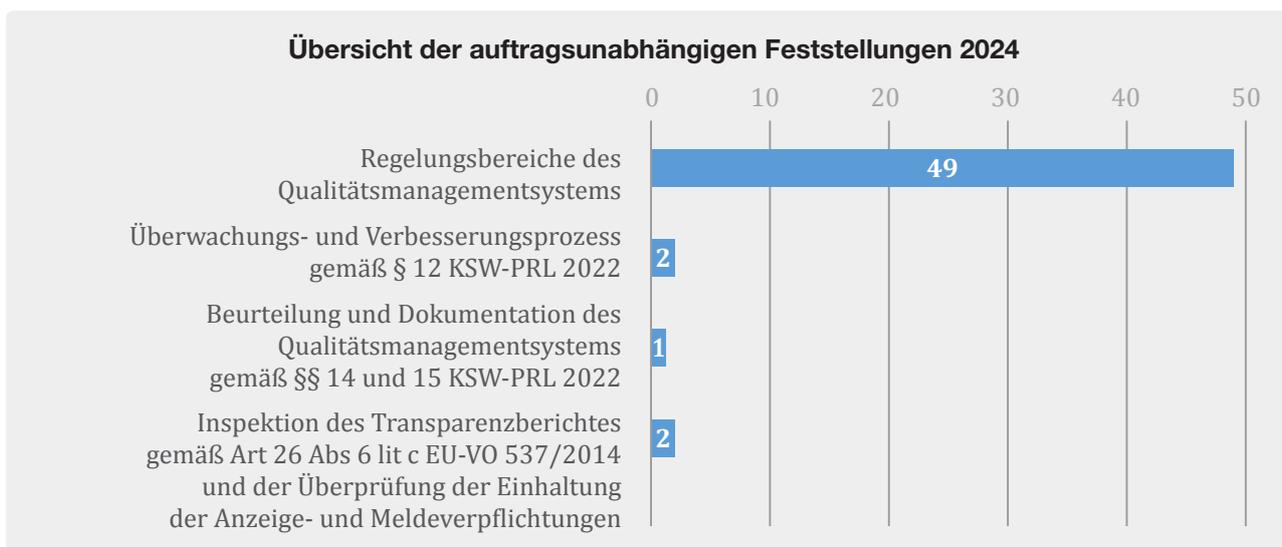


Abb. 11: Übersicht der auftragsunabhängigen Feststellungen 2024

Eine weitergehende Aufgliederung der Zusammensetzung der Feststellungen innerhalb dieser untersuchten Bereiche zeigt für den Bereich der **Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems** folgendes Bild:

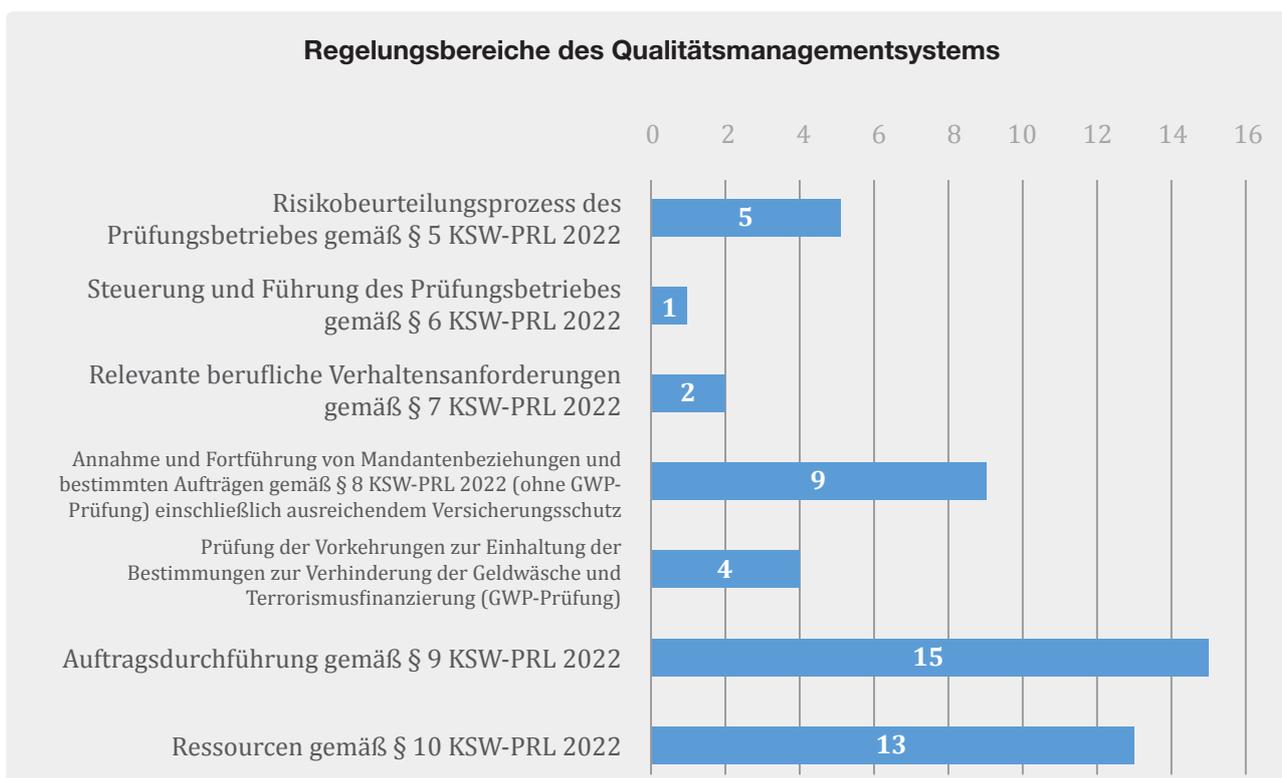


Abb. 12: Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems

Nach **§ 5 KSW-PRL 2022** hat ein Prüfungsbetrieb einen Risikobeurteilungsprozess auszugestalten und umzusetzen, um Qualitätsziele festzulegen, qualitätsgefährdende Risiken zu identifizieren und zu beurteilen sowie Reaktionen zu planen und umzusetzen, um die qualitätsgefährdenden Risiken zu adressieren. Zusätzlich hat ein Prüfungsbetrieb nach **§ 15 KSW-PRL 2022** das Qualitätsmanagementsystem entsprechend zu dokumentieren. Es wurde bei **4** der **5** in diesem Bereich identifizierten Mängeln festgestellt, dass die Beschreibung der jeweiligen

Reaktionen sowie die Durchführung der Aktivitäten nicht klar dokumentiert wurden bzw. die Dokumentation der kontrollverantwortlichen Person nicht nachvollziehbar war. In **1** Fall wurden Risiken als „nicht relevant“ eingestuft, obwohl dies nicht der Fall war.

Im Bereich **Steuerung und Führung des Prüfbetriebs gemäß § 6 KSW-PRL 2022** wurde **1** wesentlicher Mangel identifiziert, da der Prüfungsbetrieb die als Folge einer vorangegangenen Inspektion auferlegten Maßnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatte.

2 Mängel betrafen **relevante berufliche Verhaltensanforderungen gemäß § 7 KSW-PRL 2022**. Bei **1** Prüfungsbetrieb wurde eine Unabhängigkeitsverletzung identifiziert, was zu **1** wesentlichen Mangel führte. Bei einem anderen Prüfungsbetrieb wurde festgestellt, dass die Vertraulichkeit der Klientendaten nicht ausreichend sichergestellt wurde, da alle Mitarbeiter:innen des Prüfungsbetriebs Zugang zu fast allen Prüfungsakten hatten.

Im Bereich **Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und bestimmten Aufträgen gemäß § 8 KSW-PRL 2022 (ohne GWP-Prüfung) einschließlich ausreichendem Versicherungsschutz** wurden **9** Mängel identifiziert. Davon betrafen **5** Mängel den verspäteten Versand der Transparenzscheine gemäß § 270 Abs. 1a UGB sowie den nichtrechtzeitigen Abschluss des Annahme- bzw. Fortführungsprozesses. In **2** Fällen wurde die Risikoüberprüfung hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht angemessen durchgeführt bzw. wurden die erforderlichen Sorgfaltspflichten gegenüber den Auftraggebern nicht vollumfänglich eingehalten. Des Weiteren wurde festgestellt, dass in **1** Fall im Qualitätsmanagementsystem die Regelungen des Prüfungsbetriebs in Hinblick auf die Auftragsannahme falsch dokumentiert wurden.

Im Rahmen der Inspektionen wurden **4** Mängel bei der **Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GWP-Prüfung)** festgestellt. In diesen Fällen war entweder die Dokumentation oder die Risikobeurteilung mangelhaft oder die Prüfung des Geldwäscherisikos wurde zu spät durchgeführt.

Die im Bereich **Auftragsdurchführung gemäß § 9 KSW-PRL 2022** identifizierten Mängel verteilten sich wie folgt:

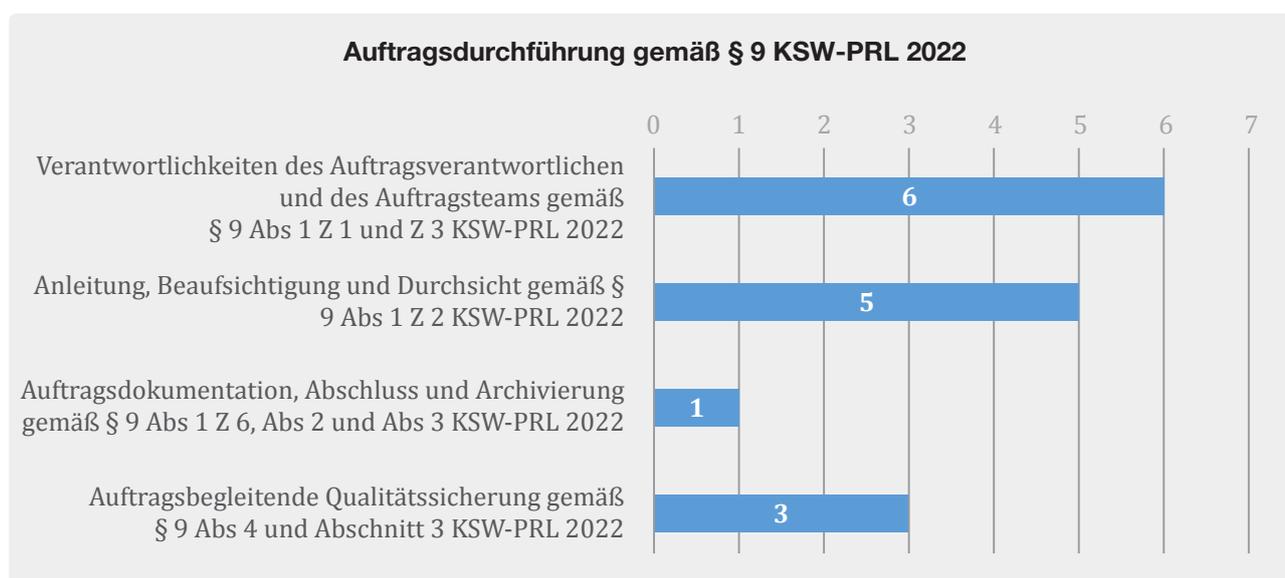


Abb. 13: Auftragsdurchführung gemäß § 9 KSW-PRL 2022

Die **6** festgestellten Mängel im Bereich der **Verantwortlichkeiten des/der Auftragsverantwortlichen und des Auftragsteams gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und Z 3 KSW-PRL 2022** betrafen die nichtangemessene Kontrolle der Auftragsabwicklung durch die jeweiligen Auftragsverantwortlichen aufgrund ihrer zu geringen zeitlichen Einbindung in die Prüfungsdurchführung. Zusätzlich wurde in einigen dieser Fälle festgestellt, dass auch keine ausreichende Einbindung des/der Zweitzeichners/-zeichnerin in die Auftragsabwicklung erkennbar war.

Im Bereich der **Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 KSW-PRL 2022** wurden **5** Mängel festgestellt. Bei allen Mängeln wurden einzelne oder mehrere Prüfungsfelder und Dokumente vom/von der auftragsverantwortlichen Abschlussprüfer:in oder vom/von der Zweitzzeichner:in erst nach dem Datum des Bestätigungsvermerks oder Planungsunterlagen erst unmittelbar zum Tag des Bestätigungsvermerks durchgesehen und abgezeichnet.

Der **1** Mangel im Bereich **Auftragsdokumentation, Abschluss und Archivierung gemäß § 9 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und Abs. 3 KSW-PRL 2022** betraf einen Prüfungsbetrieb, bei dem bei einer erheblichen Anzahl von Prüfungsaufträgen die 60-tägige Frist für die Archivierung der Prüfungsdokumentation deutlich überschritten wurde.

Im Bereich **auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 9 Abs. 4 und Abschnitt 3 KSW-PRL 2022** wurden **3** Mängel identifiziert. **2** Mängel betrafen die unzureichende Einbindung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bzw. die nichtausreichende Dokumentation ihrer Arbeit. In **1** Fall wurde festgestellt, dass eine fachlich nichtausreichend qualifizierte Person für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung eingesetzt wurde.

Im Bereich **Ressourcen gemäß § 10 KSW-PRL 2022** verteilen sich die Mängel auf folgende Themen:

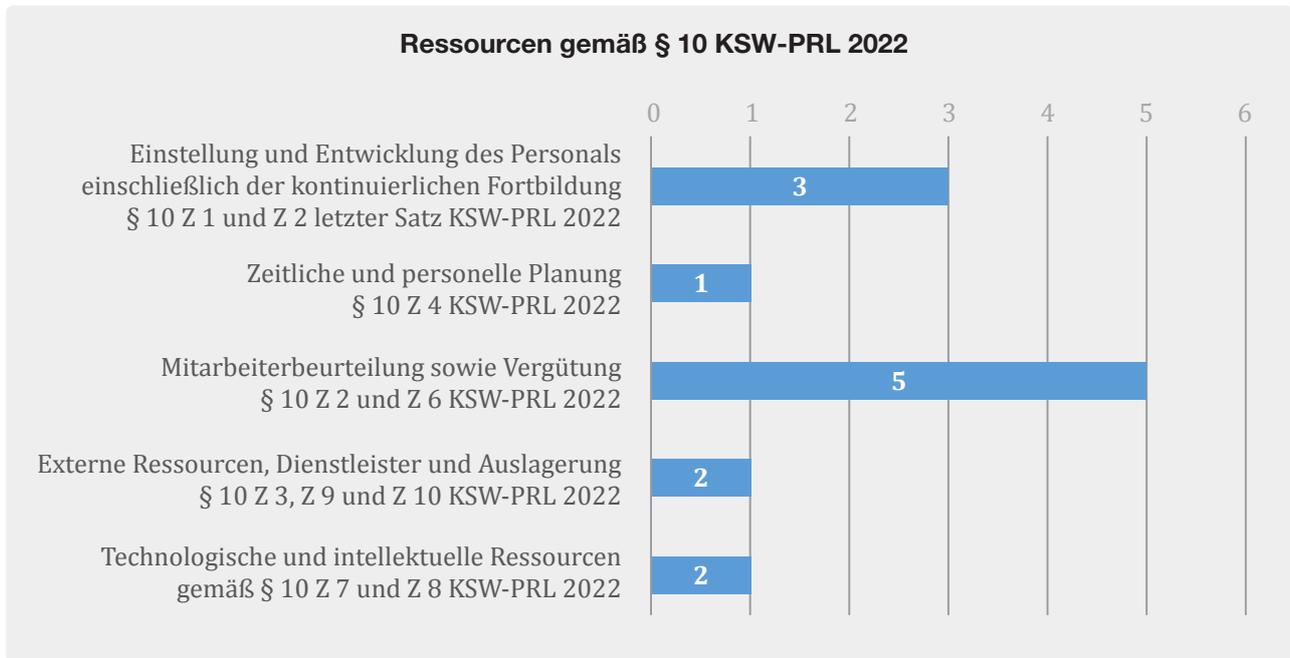


Abb. 14: Ressourcen gemäß § 10 KSW-PRL 2022

Im Bereich der **Einstellung und Entwicklung des Personals einschließlich der kontinuierlichen Fortbildung § 10 Z 1 und Z 2 letzter Satz KSW-PRL 2022** wurden **3** Mängel festgestellt. In **2** Fällen wurde festgestellt, dass nicht alle gemeldeten Fortbildungen nachweislich besucht wurden. Es kam dadurch allerdings nicht zu Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung, da in allen Fällen auch nach Abzug der zu viel gemeldeten Fortbildungsstunden ausreichend Fortbildungsstunden vorlagen. In **1** Fall entsprach die im Qualitätsmanagementsystem beschriebene Reaktion auf ein identifiziertes Risiko im Bereich des Einstellungsprozesses nicht der tatsächlich in der Praxis durchgeführten Vorgehensweise.

Im Zuge der Überprüfung der Regelungen in Zusammenhang mit der **zeitlichen und personellen Planung nach § 10 Z 4 KSW-PRL 2022** wurde festgestellt, dass in **1** Fall kein fachlich ausreichend geeignetes Personal für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Abwicklung der übernommenen Prüfungsaufträge vorhanden war.

Im Bereich **Mitarbeiterbeurteilung sowie Vergütung gemäß § 10 Z 2 und Z 6 KSW-PRL 2022** wurden **5** Mängel identifiziert. Festgestellt wurde, dass die Bewertung der Zielerreichung der im Vorjahr definierten Ziele aus den Mitarbeiter- bzw. Partnerbeurteilungen nicht ausreichend nachvollziehbar und die Dokumentation der Mitarbei-

tergespräche generell verbesserungsfähig war. In 1 Fall wurde festgestellt, dass überhaupt keine Qualitätsziele vereinbart wurden.

Es wurden **2** Mängel im Bereich **externe Ressourcen, Dienstleister und Auslagerung nach § 10 Z 3, Z 9 und Z 10 KSW-PRL 2022** identifiziert, da die vom Prüfungsbetrieb festgelegten risikominimierenden Reaktionen bezüglich externer Dienstleister im Qualitätsmanagementsystem ins Leere gingen.

Im Bereich der **technologischen und intellektuellen Ressourcen gemäß § 10 Z 7 und Z 8 KSW-PRL 2022** wurden **2** Mängel festgestellt, da in beiden Fällen die Übersicht der verwendeten technologischen Ressourcen unvollständig war.

Gemäß **§ 12 KSW-PRL** ist vorgesehen, dass vom Prüfungsbetrieb ein **Überwachungs- und Verbesserungsprozess** einzurichten ist, der relevante, verlässliche und zeitgerechte Informationen über die Ausgestaltung, Umsetzung und den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems zur Verfügung stellt. Im Rahmen dessen sind Feststellungen zu beurteilen, um zu identifizieren, ob Mängel vorliegen. Die Schwere dieser Mängel ist durch eine Fehlerursachenanalyse zu beurteilen. Zusätzlich sind auf Basis einer Ursachenanalyse Abhilfemaßnahmen auszugestalten und umzusetzen, um identifizierte Mängel und deren Ursachen zu adressieren. Hier wurden **2** Mängel identifiziert. Diese betrafen einerseits Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten, hinsichtlich der Durchführung der Überwachungstätigkeiten sowie der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses anlassbezogener Überwachungstätigkeiten.

Im Bereich der **Beurteilung und Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems gemäß §§ 14 und 15 KSW-PRL 2022** wurde **1** Mangel festgestellt, da im Qualitätsmanagementsystem eines Prüfungsbetriebs die Dokumentation der Beschreibung und Durchführung von Kontrollen sowie allfälliger Feststellungen aus den Kontrollen nicht ausreichend war.

Die **2** Feststellungen im Bereich **Inspektion des Transparenzberichtes gemäß Art. 26 Abs. 6 lit. c EU-VO 537/2014 und der Überprüfung der Einhaltung der Anzeige- und Meldeverpflichtungen** betreffen die Abweichungen zwischen den Ausführungen im Transparenzbericht hinsichtlich der vorgeblichen Anwendung des IESBA Code of Ethics durch den Prüfungsbetrieb und der tatsächlichen Praxis im Prüfungsbetrieb. Anlassfall war in beiden Fällen, dass die Prüfungsbetriebe angaben, den Code of Ethics anzuwenden, aber entgegen der Bestimmungen des IESBA Code of Ethics die erforderliche schriftliche Kommunikation von festgestellten Unabhängigkeitsverstößen an die für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen unterließen.

Unsere Empfehlungen an die Prüfungsgesellschaften

Auf Basis der im Kalenderjahr 2024 identifizierten Mängel sollten Prüfungsgesellschaften ihre implementierten Qualitätsmanagementsysteme laufend evaluieren und verbessern. Besonderes Augenmerk sollte im Bereich „Annahme und Fortführung von Aufträgen“ – wie auch in den Vorjahren – auf eine rechtzeitige Übermittlung der Transparenzschreiben gemäß § 270 Abs. 1a UGB und auf den rechtzeitigen Abschluss des Annahme- und Fortführungsprozesses gelegt werden. Im Bereich der „relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen“ ist insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie der internen Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit zu achten. Im Bereich „Auftragsdurchführung“ sollte Bedacht auf die laufende Einbindung des/der Auftragsverantwortlichen, Zweitzeichners/-zeichnerin und auftragsbegleitenden Qualitätssicherers/-sicherin genommen werden. Zuletzt ist im Bereich „Mitarbeiterbeurteilung sowie Vergütung“ eine klare Dokumentation der Zielvereinbarungen sowie Leistungsbeurteilungen von Mitarbeiter:innen und Partnern zu berücksichtigen.

Erhebung der Prüfungskultur in Österreichs PIE-Prüfungsbetrieben

Im Rahmen der „Firm Reviews“ beschäftigte sich die APAB im Jahr 2024 vertieft mit der Prüfungskultur in Österreichs PIE-Prüfungsbetrieben. Um eine einheitlich hohe Prüfungsqualität zu ermöglichen, wurden vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer:innen über die Jahre hinweg immer umfangreichere Prüfungsstandards zur Prüfungsdurchführung und Sicherstellung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems erarbeitet. Bei der Anwendung dieser Prüfungsstandards hat der/die Abschlussprüfer:in eine Vielzahl an Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Anwendung einer kritischen Grundhaltung zu treffen. Diese kritische Grundhaltung und das Bewusstsein, mit der eigenen Tätigkeit im öffentlichen Interesse zu agieren, lassen sich allerdings

nicht bloß verordnen oder durch detaillierte Prozesse, Regelungen oder Gesetze sicherstellen. Daher ist es wichtig, dass Prüfungsbetriebe ein Qualitätsumfeld schaffen, in dem eine hohe Qualität der Prüfungsarbeit wertgeschätzt und gefördert und in der die Bedeutung des „richtigen Handelns“ im öffentlichen Interesse hervorgehoben wird. Die Abschlussprüfer:innen müssen es als ihre Pflicht ansehen, die Bedürfnisse der Abschlussadressaten und -adressatinnen zu erfüllen und nicht die der Leitung der geprüften Unternehmen, und sie müssen verinnerlichen, dass sie legitimen öffentlichen Erwartungshaltungen verpflichtet sind. Daher legte die APAB in ihren Arbeitsprogrammen für die Jahre 2024/2025 die Überprüfung des Qualitätsumfeldes der inspizierten Prüfungsbetriebe als Inspektionsschwerpunkt fest. Die Erhebung soll eine Momentaufnahme der von den größeren Prüfungsbetrieben von Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzten Maßnahmen in Bezug auf Gestaltung (= Design), Umsetzung und Überwachung einer Kultur darstellen, die dazu beitragen soll, eine konstant hohe Qualität bei Abschlussprüfungen zu erreichen. Dabei wird auch ein Benchmarking der in die Erhebung einbezogenen Prüfungsbetriebe durchgeführt, wodurch es den Prüfungsbetrieben ermöglicht wird, einzuschätzen in welchen Bereichen sie im Vergleich zu anderen Prüfungsbetrieben noch Verbesserungsbedarf aufweisen.

Die gewonnenen Erkenntnisse basierten auf einem breiten Spektrum von Informationen, insbesondere auf der Durchsicht der von den Prüfungsbetrieben übermittelten Unterlagen, auf zahlreichen Gesprächen mit Mitgliedern der Führungsebene und weiteren Verantwortlichen sowie auf einer Befragung der Mitarbeiter:innen der Prüfungsbetriebe. Im Jahr 2024 haben bereits mehr als 500 Mitarbeiter:innen inspizierter PIE-Prüfungsgesellschaften an den Befragungen der APAB teilgenommen. Der Inspektionsschwerpunkt wird noch im Jahr 2025 fortgesetzt, sodass alle größeren Prüfungsbetriebe in die Erhebung der APAB einbezogen werden. Die APAB wird nach Abschluss der Erhebung für jeden einzelnen einbezogenen Prüfungsbetrieb einen individualisierten Bericht erstellen sowie einen Gesamtbericht, der veröffentlicht werden soll. Dies soll auch dazu dienen, eine Debatte über die Kultur in Prüfungsbetrieben sowie ihre Verbindung zur Prüfungsqualität anzuregen.

4.3.2.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund auftragsabhängiger Verstöße bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen von PIE („File Reviews“)

Im Zuge der Überprüfung der Prüfungsunterlagen von **30** (VJ: 27) Abschlussprüfungen („File Reviews“) wurden bei 4 (VJ: 5) bzw. 13 % (VJ: 19 %) der inspizierten Prüfungsaufträgen keine Feststellungen getroffen. Bei 17 (VJ: 16) bzw. 57 % (VJ: 59 %) der inspizierten Prüfungsaufträgen wurden jeweils nur einzelne unwesentliche Mängel festgestellt, sodass sie die Einstufung „Verbesserung möglich“ erhielten. Bei 5 bzw. 17 % (VJ: 5 bzw. 19 %) der inspizierten Prüfungsaufträge wurden mehrere unwesentliche Mängel oder einzelne erhebliche Mängel identifiziert, weshalb diese Prüfungsaufträge mit „Verbesserung erforderlich“ eingestuft wurden. 4 (VJ: 1) bzw. 13 % (VJ: 4 %) der inspizierten Prüfungsaufträge mussten aufgrund der Anzahl und Schwere der festgestellten Mängel in Summe als „Unzureichend“ klassifiziert werden.

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2024 bei der Inspektion von PIE-Prüfungsaufträgen **124** (VJ: 65) Feststellungen getroffen, die dazu führten, dass der jeweiligen Prüfungsgesellschaft Maßnahmen gemäß § 49 APAG iVm Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurden. Der starke Anstieg der Feststellungen im Vergleich zum Vorjahr ist v. a. auf eine Inspektion zurückzuführen. Im Rahmen dieser Inspektion wurden bei 3 überprüften Prüfungsaufträgen insgesamt 59 Mängel festgestellt, davon 23 wesentliche Mängel.

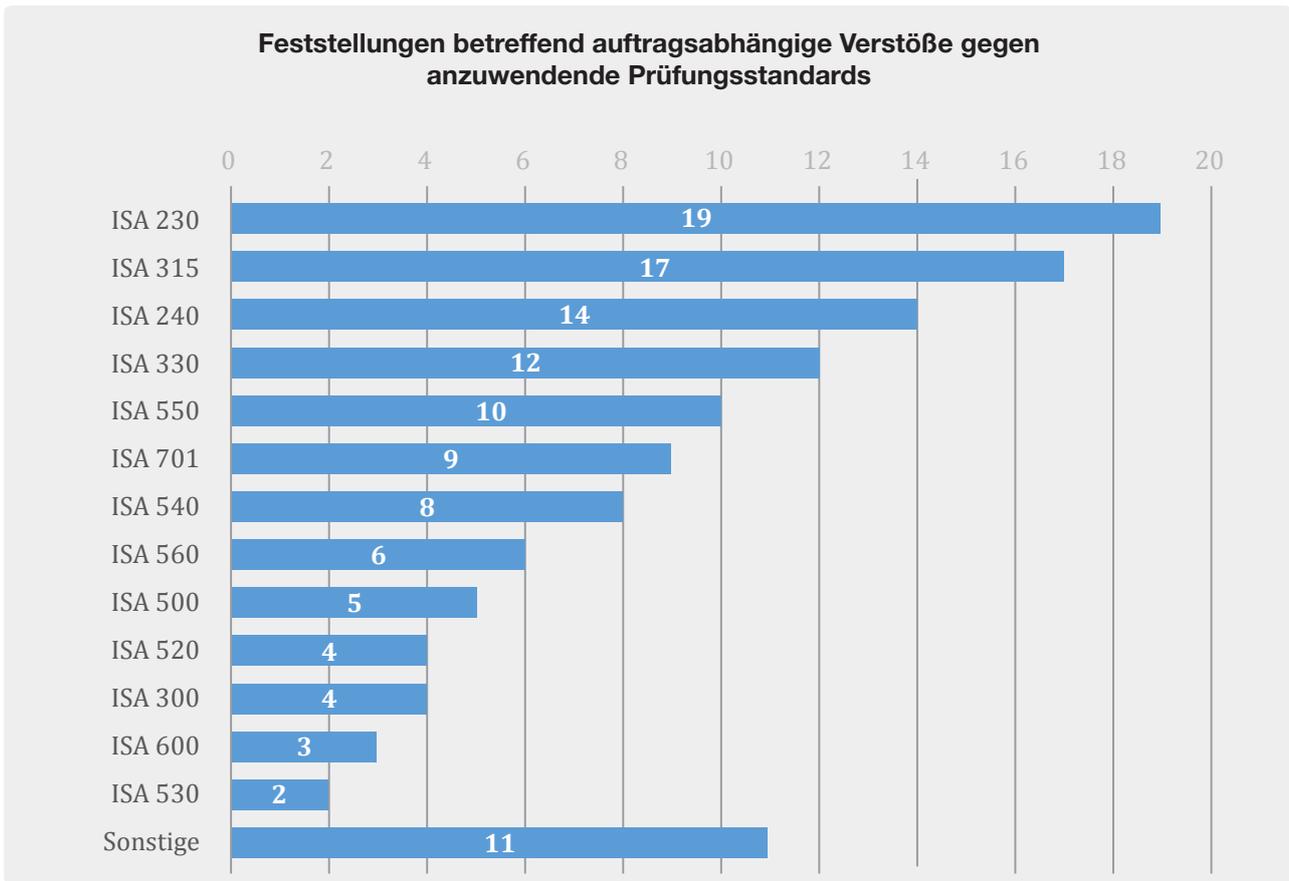


Abb. 15: Feststellungen betreffend auftragsabhängige Verstöße gegen anzuwendende Prüfungsstandards

Obige Grafik zeigt die Verteilung sämtlicher getroffener auftragsabhängiger Feststellungen, bezogen auf den jeweiligen Prüfungsstandard, dessen mangelhafte Einhaltung im Zuge der jeweiligen Prüfungsdurchführung die Grundlage der Feststellung war.

Im Bereich des ISA 230 „Prüfungsdokumentation“ wurden **19** Mängel wegen nichtangemessener Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen festgestellt. Diese betrafen besonders häufig die mangelhafte Dokumentation des Verständnisses der Prozesse und der Kontrollaktivitäten der geprüften Unternehmen.

Die **17** Feststellungen im Bereich des ISA 315 (revised 2019) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds“ betrafen insbesondere die fehlende bzw. mangelhaft durchgeführte Risikoeinschätzung zu den jeweiligen Prüffeldern und die nichtausreichende bzw. teilweise gänzlich fehlende Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung eines Verständnisses des für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystems der geprüften Einheit. In mehreren Fällen beschäftigten sich die Prüfungsteams nicht nachweislich mit den wesentlichsten Prozessen und den dazugehörigen Kontrollaktivitäten.

Die **14** festgestellten Mängel im Bereich des ISA 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“ stehen teilweise in Zusammenhang mit nichtaktualisierter, nichtzeitgerechter, unzureichender bzw. fehlender Dokumentation der Besprechungen von möglichen Betrugsfällen mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der internen Revision. Darüber hinaus wurde nicht in allen Fällen der Verpflichtung nachgekommen, die Prozessherhebung zur Identifizierung möglicher Betrugsrisiken durch das Management oder der für die Überwachung Verantwortlichen durchzuführen. Zusätzlich wurden des Öfteren Mängel bei der Durchführung der sog. Journal Entry Tests festgestellt.

Die **12** Feststellungen im Bereich des ISA 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“ betrafen nicht oder nicht vollständig ausgeführte notwendige Prüfungshandlungen, insbesondere zur Prüfung von geschätz-

ten Werten oder fehlende oder nicht ausreichend geeignete Prüfungsnachweise. Zusätzlich wurde festgestellt, dass in mehreren Fällen die Stichproben zur Prüfung der Wirksamkeit von Kontrollen oder in Zusammenhang mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht das gesamte Geschäftsjahr abdeckten, sondern nur den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Vorprüfung.

Im Bereich „Sonstiges“ wurden **11** Mängel subsumiert. 1 Mangel betraf fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben betreffend sonstige Informationen im Bestätigungsvermerk. In 2 Fällen wurde festgestellt, dass die Abschlussprüfer:innen die Vorstandsprotokolle und die Korrespondenz der geprüften Unternehmen mit ihrer Aufsichtsbehörde nur bis zum Ende des Geschäftsjahres einholten und auswerteten und nicht – wie von den Prüfungsstandards vorgesehen – bis zum Tag des Bestätigungsvermerks. 1 Mangel betraf die fehlende Übermittlung eines Redepflichtschreibens an die APAB. Darüber hinaus wurde in 2 Fällen festgestellt, dass das §-270-UGB-Schreiben für die Prüfung eines kapitalmarktorientierten Unternehmens erst nach der Wahl des/der Abschlussprüfers/-prüferin durch die Hauptversammlung versandt wurde und nicht – wie gesetzlich vorgesehen – vor Erstattung des Wahlvorschlages durch den Aufsichtsrat. 2 weitere Mängel betrafen in der Inspektion festgestellte fehlerhafte oder unvollständige Anhangsangaben, die von den Abschlussprüfer:innen nicht erkannt wurden. In 1 Fall gewann und dokumentierte der/die Abschlussprüfer:in kein ausreichendes Verständnis der Kontrollen, die auf die von einem externen Dienstleister verarbeiteten Geschäftsvorfälle angewandt werden. Im Rahmen 1 Inspektion wurde festgestellt, dass der/die auftragsbegleitende Qualitätssicherer/-sicherin seine/ihre Rolle nicht ausreichend sorgfältig durchführte, da im Zuge der Inspektion eine große Anzahl an Mängeln festgestellt wurde, die vom/von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherer/-sicherin nicht erkannt wurden. Zuletzt wurde in 1 Fall festgestellt, dass ein:e Abschlussprüfer:in in seinem/ihrem Prüfungsbericht falsche Angaben zu dem/der bei dem Auftrag eingesetzten Prüfungsleiter:in machte.

Die in Hinblick auf ISA 550 „Nahe stehende Personen“ **10** identifizierten Mängel betrafen im Wesentlichen die unvollständige Erfassung von nahestehenden Personen durch den/die Abschlussprüfer:in. Dies traf insbesondere auf die Erfassung der nahen Angehörigen der Organe des geprüften Unternehmens zu. Darüber hinaus wurden fehlende Beurteilungen von Transaktionen mit nahestehenden Personen auf Fremdüblichkeit festgestellt. Zusätzlich erfolgte in diesen Fällen zumeist auch keine Erhebung des Prozesses zum Verständnis der Identifikation, Erfassung, etwaigen notwendigen Genehmigung und Angabe von Transaktionen mit nahestehenden Personen oder Unternehmen auf Ebene des geprüften Unternehmens.

Von den **9** identifizierten Mängeln im Bereich ISA 701 „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ wurden 5 als wesentliche Mängel eingestuft. Dieser Bereich ist daher neben dem Bereich ISA 230 „Prüfungsdokumentation“ derjenige mit den meisten wesentlichen Mängeln im Kalenderjahr 2024. In allen Fällen wurden die im Bestätigungsvermerk des/der Abschlussprüfers/-prüferin dargestellten Prüfungshandlungen zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters) nicht oder nicht nachweislich vom Prüfungsteam durchgeführt, sodass falsche Angaben mit Außenwirkung getätigt wurden.

Verstöße gegen ISA 540 „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben“ führten zu **8** Mängeln. Die Mängel betrafen häufig die mangelhafte Würdigung der bei der Bewertung der geschätzten Werte herangezogenen Parameter. Ebenso wurden teilweise unzureichende Prüfungsnachweise zur Bewertung des Anlagevermögens oder der Vollständigkeit der Rückstellungen festgestellt.

Die **6** festgestellten Mängel im Bereich von ISA 560 „Nachträgliche Ereignisse“ betrafen überwiegend Abschlussprüfungen, bei denen das Prüfungsteam zwischen dem Stichtag und dem Datum des Bestätigungsvermerks nicht alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Protokolle von Aufsichtsrats- bzw. Vorstandssitzungen) eingeholt und gewürdigt hatte. Zusätzlich fehlte in manchen Fällen die Dokumentation des hinreichenden Verständnisses der Verfahren des Managements in Hinblick auf die Erfassung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag.

Die **5** festgestellten Mängel im Bereich des ISA 500 „Prüfungsnachweise“ betrafen zum größten Teil nichtdurchgeführte Prüfungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die durch die geprüfte Einheit erstellt worden waren und die der/die Abschlussprüfer:in in seiner/ihrer Abschlussprüfung genutzt hatte.

Im Bereich von ISA 520 „Analytische Prüfungshandlungen“ wurden **4** Mängel festgestellt. Diese betrafen insbesondere die mangelhafte Durchführung aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen. Einerseits wurden Abweichungen, die betragslich die festgelegte tolerierbare Abweichung übertrafen, vom Prüfungsteam nicht weiter untersucht, andererseits wurden anstatt aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen, bei denen ein Erwartungswert und eine davon tolerierbare Abweichung zu ermitteln sind, bloße Veränderungsanalysen vorgenommen.

Die **4** festgestellten Mängel im Bereich ISA 300 „Planung einer Abschlussprüfung“ betrafen in 2 Fällen eine nicht ausreichend dokumentierte Prüfungsstrategie, in der die sachliche Abgrenzung, zeitliche Einteilung und Ausrichtung der Prüfung festgelegt wird, und in 2 Fällen wurden erhebliche Abweichungen zwischen den dokumentierten Prüfungsplanungen und den tatsächlich durchgeführten Prüfungshandlungen festgestellt.

In Hinblick auf ISA 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ wurden **3** Mängel festgestellt. In **1** Fall waren die im Prüfungsakt dokumentierten Prüfungshandlungen und Prüfungsnachweise in Hinblick auf die Prüfung der Konsolidierungsbuchungen nicht ausreichend, um es einem sachkundigen Dritten zu ermöglichen, nachzuvollziehen, dass das Prüfungsurteil durch ausreichende Prüfungsnachweise gestützt wurde. In **1** weiteren Fall berechnete der/die Konzernabschlussprüfer:in die Wesentlichkeit bzw. Toleranzwesentlichkeit für Teilbereichsprüfer:innen nicht korrekt. **1** Mangel betraf die fehlende Dokumentation von Besprechungen und Abstimmungen zwischen Konzernabschlussprüfer:innen und Teilbereichsprüfer:innen.

Im Bereich ISA 530 „Stichprobenprüfungen“ wurden **2** Feststellungen getroffen. Es handelte sich hierbei um Fälle, bei denen der/die Abschlussprüfer:in eine Abweichung im Rahmen einer Stichprobe identifizierte, es in weiterer Folge allerdings verabsäumte, weitere Prüfungshandlungen vorzunehmen, um ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, dass in der restlichen Grundgesamtheit keine wesentlichen Fehldarstellungen enthalten waren.

4.3.2.3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Empfehlungen, die nicht zu Feststellungen aufgrund auftragsunabhängiger oder auftragsabhängiger Verstöße bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen von PIE („File Reviews“) führten

Im Rahmen der Durchführung von Inspektionen wird bei der Einstufung von Abweichungen die relative Bedeutung einer Feststellung für die Prüfungsqualität berücksichtigt – sowohl in Bezug auf die Regelungen zur allgemeinen Organisation eines Prüfungsbetriebs als auch in Bezug auf die Regelungen zur Auftragsabwicklung. Die Einstufung von Feststellungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung einer kritischen Grundhaltung. Sofern eine festgestellte Abweichung nicht auf einem Mangel, sondern auf einem – im Vergleich zu anderen Prüfungsbetrieben – festgestellten Verbesserungspotenzial beruht, wird seitens der APAB eine Empfehlung ausgesprochen.

Empfehlungen können sich sowohl im Bereich der Inspektion der auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen als auch im Bereich der Inspektion der Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungsaufträge von PIE ergeben. Sie führen nicht zur Auferlegung von nachweislich umzusetzenden Maßnahmen, sondern zeigen allgemeine „Best Practices“ und sind als Hinweise und Hilfestellung für den inspizierten Prüfbetrieb beim Prozess der permanenten Qualitätsverbesserung zu verstehen.

Es ergaben sich bei den im Kalenderjahr 2024 in **6** (VJ: 6) Prüfungsbetrieben durchgeführten Inspektionen insgesamt **19** (VJ: 26) Empfehlungen.

4.3.2.4. Durchsicht der Bestätigungsvermerke von Unternehmen von öffentlichem Interesse

Zusätzlich zu den Inspektionen überprüft die APAB regelmäßig die veröffentlichten Bestätigungsvermerke zur Prüfung von Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Hierzu wurden im Jahr 2024 sämtliche im Firmenbuch oder, im Fall von kapitalmarktorientierten Unternehmen, bei der Oesterreichischen Kontrollbank (als amtlich bestelltem System für die Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen) veröffentlichte Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse der Jahre 2023/2024 durchgesehen. Dabei wurde festgestellt, dass 4 veröffentlichte Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen mangelbehaftet wa-

ren. Einer dieser festgestellten Mängel entstand durch die fehlerhafte Veröffentlichung eines ursprünglich richtig erteilten Bestätigungsvermerks durch das geprüfte Unternehmen.

In einem anderen Fall enthielt der Bestätigungsvermerk kein Urteil darüber, ob der Lagebericht gemäß § 274 Abs. 5 UGB zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält. In einem weiteren Fall war die Beschreibung der Verantwortlichkeiten des/der Abschlussprüfers/-prüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses unvollständig. Beim verbleibenden Bestätigungsvermerk fehlte die gesetzliche Pflichtangabe der ununterbrochenen Mandatsdauer nach Art. 10 Abs. 2 der AP-VO.

Den betroffenen Abschlussprüfer: innen wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

In dem Fall, in dem der Mangel im Zuge der Veröffentlichung durch das geprüfte Unternehmen entstand, wurde das geprüfte Unternehmen von dem/der Abschlussprüfer:in umgehend kontaktiert und das geprüfte Unternehmen zur Korrektur des veröffentlichten Bestätigungsvermerkes aufgefordert. In den Fällen, in denen die Abschlussprüfer:innen Bestätigungsvermerke erteilten, die nicht den gesetzlichen Anforderungen bzw. den Prüfungsstandards entsprachen, sprach die Behörde Rügen aus.

4.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Im Berichtszeitraum wurde ein Feedbackgespräch der APAB zur Überprüfung eines Auswahlverfahrens für die Abschlussprüfung mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgehalten.

Es fanden 2024 durch den Vorstand der APAB 3 Vorträge statt:

- ▶ 21. 05.: Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen des Lehrgangs AR-NextGen
- ▶ 11. 09.: Vortrag bei AK-Schulung für Aufsichtsräte: IFAM-Grundmodul „Rechte und Pflichten im Aufsichtsrat“
- ▶ 23. 09.: Vortrag beim Aufsichtsratslehrgang PwC

4.5. Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) oder gegen andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie PIE durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu verhindern und zu sanktionieren. Mögliche Auslöser für die Durchführung von Untersuchungen sind Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen, Hinweise aus dem von der APAB eingerichteten Whistleblower-System, Hinweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Stellen sowie allgemeine Medienbeobachtung.

Eine durchgeführte Untersuchung kann zum einen mit einer formlosen Einstellung beendet oder zum anderen gegebenenfalls in ein Verwaltungsverfahren übergeleitet werden, in dem über die Verhängung einer Sanktion entschieden wird. Die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung werden in Form eines Untersuchungsberichts dem/der untersuchten Abschlussprüfer:in bzw. der Prüfungsgesellschaft mitgeteilt.

Im Kalenderjahr 2024 wurden 2 Untersuchungen eingeleitet.

1 Untersuchung bei einer Prüfungsgesellschaft hinsichtlich eines fehlerhaften Ausweises von Finanzanlagen in der veröffentlichten Bilanz aufgrund unzureichender Prüfung durch den/die Abschlussprüfer:in wurde mit dem Ergebnis eines wesentlichen Mangels abgeschlossen.

1 Untersuchung hinsichtlich einer mangelhaften Durchführung einer Jahresabschlussprüfung wurde begonnen; diese Untersuchung wurde im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

4.6. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt, bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG und der AP-VO folgende Sanktionen zu verhängen:

- ▶ eine Mitteilung an den/die Abschlussprüfer:in, die Prüfungsgesellschaft oder das PIE, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- ▶ eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt wird und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird;
- ▶ ein dem/der Abschlussprüfer:in, der Prüfungsgesellschaft oder dem/der verantwortlichen Prüfer:in auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu 3 Jahren;
- ▶ ein dem/der Abschlussprüfer:in, der Prüfungsgesellschaft oder dem/der verantwortlichen Prüfer:in auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu 3 Jahren;
- ▶ eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- ▶ ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder PIE, die der Aufsicht der APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, für die Dauer von bis zu 3 Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer PIE ausgesprochen wird, und
- ▶ die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Die APAB hat auf ihrer Website alle Sanktionen zu veröffentlichen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des APAG und der AP-VO verhängt wurden, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die entsprechenden Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Die Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten enthalten (apab.gv.at/aufsicht/enforcement).

Im Berichtszeitraum wurden **30** Verwaltungsstrafverfahren (VS-Verfahren) rechtskräftig abgeschlossen und veröffentlicht:

- ▶ **1** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen Anforderungen zur kontinuierlichen Fortbildung mit einer Geldstrafe i. H. v. € 2.500
- ▶ **14** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen rechtzeitige Übermittlung der Fortbildungsmeldung mit einer Geldstrafe i. H. v. jeweils € 400
- ▶ **1** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen rechtzeitige Übermittlung der Fortbildungsmeldung mit einer Geldstrafe i. H. v. € 600
- ▶ **1** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen rechtzeitige Übermittlung der Fortbildungsmeldung mit einer Geldstrafe i. H. v. € 800
- ▶ **6** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen rechtzeitige Übermittlung der Honorarsummen für abgerechnete Abschlussprüfungsaufträge mit einer Geldstrafe i. H. v. jeweils € 400
- ▶ **5** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen rechtzeitige Übermittlung der Honorarsummen für abgerechnete Abschlussprüfungsaufträge mit einer Geldstrafe i. H. v. jeweils € 600
- ▶ **1** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen rechtzeitige Übermittlung der Honorarsummen für abgerechnete Abschlussprüfungsaufträge mit einer Geldstrafe i. H. v. € 800
- ▶ **1** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen Unterlassen einer unverzüglichen Meldung zur Änderung der im öffentlichen Register der APAB enthaltenen Informationen mit einer Geldstrafe i. H. v. € 400

Darüber hinaus wurden folgende **11** VS-Verfahren jeweils durch Ermahnung rechtskräftig beendet:

- ▶ **5** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen die Meldeverpflichtung der Umsätze nach § 21 Abs. 11 APAG
- ▶ **3** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen die Meldeverpflichtung der Fortbildung betr. 2023
- ▶ **3** VS-Verfahren betr. Verstoß gegen die Meldeverpflichtung der Fortbildung betr. 2024

Zum 31.12.2024 lagen zu **7** dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vorgelegten Beschwerden noch keine rechtskräftigen Entscheidungen vor:

- ▶ **1** Beschwerde betraf die auferlegten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung im Inspektionsmaßnahmenbescheid sowie den bescheidmäßig auferlegten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. In einem Teilerkenntnis bestätigte das BVwG den bescheidmäßig ausgesprochenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Der Beschwerdeführer brachte beim VfGH eine ao. Revision gegen das Teilerkenntnis ein. Zur Hauptsache steht ein Erkenntnis des BVwG noch aus.
- ▶ **3** Beschwerden betrafen Sanktionen (das Verbot für 2 Jahre Bestätigungsvermerke zu zeichnen) wegen des Setzens von Abschlussprüfungshandlungen ohne aufrechte Bescheinigung
- ▶ **3** Beschwerden betrafen die Verhängung von Verwaltungsstrafen (jeweils € 40.000) wegen Setzens von Abschlussprüfungshandlungen ohne aufrechte Bescheinigung

Im Berichtszeitraum wurden **7** Verfahren aus den Vorjahren vor dem BVwG rechtskräftig abgeschlossen:

- ▶ **3** VS-Verfahren betr. jeweils Beschwerde gegen Verwaltungsstrafen aufgrund der Verletzung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung. Die von der APAB verhängten Geldstrafen i. H. v. jeweils € 7.000 wurden durch das BVwG inhaltlich bestätigt, allerdings wurden die Geldstrafen in 2 Verfahren auf € 5.500 herabgesetzt. Das 3. Verfahren wurde vom BVwG gem. § 43 VwGVG aufgrund von Verjährung eingestellt, da Straferkenntnisse, gegen die Beschwerde erhoben wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft treten, wenn das Gericht nicht innerhalb von 15 Monaten über die Beschwerde entscheidet.
- ▶ **3** Sanktionsverfahren betr. Beschwerde gegen Verbot der Zeichnung von Bestätigungsvermerken von 12 Monaten wegen Nichterfüllung des gesetzlich geforderten zeitlichen Ausmaßes an kontinuierlicher Fortbildung; das BVwG stellte das Beschwerdeverfahren mangels Rechtsschutzinteresse ein.
- ▶ **1** QS-Verfahren betr. Beschwerde gegen Versagung der Bescheinigung; das BVwG gab der Beschwerde teilweise Folge und behob Spruchpunkt 2 (lediglich ein formaler Punkt); im Übrigen wurde die Beschwerde vom BVwG als unbegründet abgewiesen.

Die im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossenen **3** Verfahren aus dem Jahr 2022 vor dem VfGH sind:

- ▶ **3** VS-Verfahren betr. Beschwerden gegen Straferkenntnisse aufgrund von Verstößen gegen die Anforderungen an die kontinuierliche Fortbildung: Die APAB-Fortbildungsrichtlinie wurde als gesetzwidrig aufgehoben, da sie vom VfGH als Verordnung und nicht als Richtlinie angesehen wurde. Daher hätte sie im BGBl veröffentlicht werden müssen und nicht bloß auf der Website der APAB. Die APAB veröffentlichte nach einem Begutachtungsverfahren die neue Fortbildungsrichtlinie im RIS am 30.07.2024; die Verordnung trat mit 31.08.2024 in Kraft und ist online unter ris.bka.gv.at abrufbar.

5. Nationale Zusammenarbeit

5.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen

Alle Behörden und alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder aufgrund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind gemäß § 80 Abs. 1 APAG verpflichtet, der APAB auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insoweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sind gemäß § 80 Abs. 2 APAG verpflichtet, der APAB von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachts einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, von einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, von einem gerichtlich strafbaren Finanzvergehen, von einem sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehen mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen, der APAB das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der APAB auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Disziplinarrates der KSW und das BVwG haben der APAB gemäß § 80 Abs. 3 APAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder über dessen Ausgang zu erteilen. Darüber hinaus arbeitet die APAB mit der KSW und der VOeR hinsichtlich der Standards für die interne Qualitätssicherung, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung zusammen. Die von der KSW oder der VOeR entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards bedürfen der Zustimmung der APAB. Zudem arbeitet die APAB gemäß § 80 Abs. 4 APAG mit der KSW und der VOeR im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen der Ausbildung zum/zur Wirtschaftsprüfer:in oder Genossenschaftsrevisor:in zusammen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Prüf- und Besichtigungsstelle für Rechnungslegung (OePR) haben bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines/einer Abschlussprüfers/-prüferin oder einer Prüfungsgesellschaft dies der APAB mitzuteilen. Die Zusammenarbeit mit der FMA ist im Rahmen der Abschlussprüfungsaufsicht insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) die Anwendung der Art. 16 und 17 der AP-VO sicherzustellen hat; außerdem ist sie die für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zuständige Behörde gemäß Art. 7 und 12 der AP-VO.

Zum Zweck der koordinierten Zusammenarbeit und harmonisierten Anwendung der Regelungen im Rahmen der Europäischen Abschlussprüfungsaufsichtsreform werden regelmäßige Koordinationstreffen mit der KSW, der VOeR und der FMA durchgeführt.

5.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Im Kalenderjahr 2024 erteilte die APAB die Zustimmung zur Änderung von folgendem Berufsgrundsatz bzw. Standard:

- ▶ KFS/PG 3: Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (10. 10.)

Jene Facharbeiten, denen die APAB seit 1. 1. 2024 zugestimmt hat, können auf der Website der APAB unter apab.gv.at/aufsicht/Standardsetzung abgerufen werden.

Gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2020 unterliegen Facharbeiten, die alleinig der Rechtsauslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe dienen, allerdings keinen normativen Charakter haben, nicht dem Zustimmungserfordernis durch die APAB.

6. Europäische und internationale Zusammenarbeit

6.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen

Die APAB wurde als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 4a Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 20 Abs. 1 lit. c AP-VO benannt.

Gemäß § 78 Abs. 6 APAG kann der Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der APAB mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Vereinbarungen zur Regelung der näheren Zusammenarbeit treffen. Diese Vereinbarungen sind insbesondere zur Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten notwendig, die sich im Besitz der von der APAB beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften befinden. Weiters kann die APAB auf Grundlage solcher Vereinbarungen unter bestimmten Umständen ihre Untersuchungs- oder Inspektionsberichte mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten teilen oder gemeinsame Inspektionen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften durchführen. Mit Stichtag 31. 12. 2024 waren mit der APAB **3** Vereinbarungen mit Drittstaaten zur Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese betreffen das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) der Vereinigten Staaten von Amerika, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind im Volltext unter apab.gv.at/aufsicht/internationale-kooperation abrufbar.

Im Kalenderjahr 2024 führte die APAB mit der kanadischen CPAB auf Grundlage der getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit **1** gemeinsame Inspektion bei einer österreichischen Prüfungsgesellschaft durch, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft.

Auf Einladung der Weltbank erfolgte durch ein Mitglied des Vorstandes eine Präsentation und die Teilnahme an der Panel-Diskussion in Wien bei einer Veranstaltung für Regulatoren des Westbalkans und Zentralasiens.

Auf Einladung der indischen National Financial Reporting Authority (NFRA) erfolgte die Teilnahme eines Mitglieds des Vorstandes an einer Panel-Diskussion bei der NFRA India International Conference 2024.

6.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies“) organisiert. Dieser setzt sich aus 1 Mitglied je Mitgliedstaat sowie 1 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benannten Mitglied zusammen. Für Österreich nimmt die APAB seit dem Beginn der behördlichen Tätigkeiten im Jahr 2016 die Vertretung beim CEAOB wahr.

Zur inhaltlichen Koordinierung seiner Tätigkeiten sind beim CEAOB **5** ständige Untergruppen (Subgroups) eingerichtet. Die APAB war 2024 in den **3** folgenden ständigen Untergruppen aktiv vertreten: „Enforcement“

- ▶ „Enforcement“
- ▶ „Inspections“
- ▶ „International Auditing Standards“

Im Jahr 2024 fanden **3** CEAOB-Plenarsitzungen (12.–13. 03., 18.–19. 06. und 19.–20. 11.) unter Teilnahme eines Mitglieds des Vorstandes statt; darüber hinaus beteiligte sich die APAB an zahlreichen schriftlichen Beschlussfassungen im Umlaufweg und an Konsultationen.

Im Kalenderjahr 2024 umfassten die Tätigkeiten der Untergruppen insbesondere die Teilnahme an regelmäßigen Sitzungen sowohl mittels Videokonferenzen als auch in Präsenz; darüber hinaus fanden zahlreiche Konsultationen statt.

Die APAB war auch 2024 zudem Mitglied in den Kollegien zuständiger Behörden für die Netzwerke KPMG und PwC.

6.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) wurde 2006 gegründet und ist eine Vereinigung unabhängiger Abschlussprüferaufsichtsbehörden mit Sitz in Tokio. Derzeit besteht das IFIAR aus **56** Mitgliedern aller Kontinente. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt dabei auf folgenden Tätigkeitsbereichen:

- ▶ Wissensaustausch im Umfeld des Abschlussprüfungsmarktes und Austausch praktischer Erfahrungen mit Fokus auf Inspektionen bzw. Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften
- ▶ Vorantreiben der internationalen Kooperation und einheitlichen Entwicklung der Abschlussprüfungsregulierung
- ▶ Dialog mit anderen internationalen Organisationen aus dem Bereich Abschlussprüfung

Die APAB ist seit dem Kalenderjahr 2017 Mitglied beim IFIAR.

Im Jahr 2024 fand **1** IFIAR-Plenarsitzung (15.–18. 04) unter Teilnahme eines Mitglieds des Vorstandes statt; darüber hinaus beteiligte sich die APAB an zahlreichen schriftlichen Beschlussfassungen im Umlaufweg und an Konsultationen.

Seit 18. 02. 2021 wird die Funktion des Vorsitzenden der „Investor and Other Stakeholders Working Group“ (IOSWG), einer der 5 ständigen Arbeitsgruppen von IFIAR, durch Mag. Peter Hofbauer, Vorstandsmitglied der APAB, besetzt. Die IOSWG arbeitet eng mit einer Advisory Group zusammen, einem beratenden Gremium von Expert:innen bestehend aus Analyst:innen, Investorenvertreter:innen, Governance-Expert:innen und Prüfungsausschussmitgliedern. Mitglieder der IOSWG sind neben Österreich Frankreich, Japan, Kanada, Südafrika, Südkorea, Malaysia, Polen, Saudi-Arabien, das Vereinigte Königreich und die USA. Die APAB war Gastgeberin des IOSWG-Treffens mit Mitgliedern der Advisory Group sowie 2 externen Vortragenden vom 30. 09. bis 01. 10. in Wien.

7 Nachhaltigkeit in der APAB

Die im Jahr 2022 verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU sieht nicht nur die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung durch große Unternehmen vor, sondern auch eine Prüfungspflicht dieser Nachhaltigkeitsinformationen. Dies wird auch erhebliche Auswirkungen auf die APAB als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben. Um als Abschlussprüfer:in oder als Prüfungsgesellschaft zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen zu werden, wird eine Registrierung bei der APAB erforderlich sein, und der Umfang der Qualitätssicherungsprüfungen wird um die Überprüfung der Prüfungsakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert. Darüber hinaus wird das Untersuchungs- und Sanktionsregime der APAB auf Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgedehnt. Des Weiteren werden Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Genehmigung der APAB bedürfen. Die CSRD räumt den Mitgliedstaaten eine Reihe von Umsetzungswahlrechten ein. Wie diese in Österreich ausgeübt werden, ist noch offen, da die Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht noch nicht abgeschlossen ist. Auch auf europäischer Ebene werden die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit überarbeitet. Trotzdem bereitete sich die APAB 2024 durch Schulung ihrer Mitarbeiter:innen, Überarbeitung des öffentlichen Registers, Vorbereitung von Antragsformularen und andere Aktivitäten intensiv auf die Umsetzung der Vorschriften der CSRD bzw. des die CSRD umsetzenden nationalen Rechts vor.

Aber auch abgesehen von der Aufsichtstätigkeit spielt das Thema Nachhaltigkeit in der APAB eine bedeutende Rolle. Die APAB hat bereits in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Maßnahmen identifiziert und teilweise umgesetzt, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Einhaltung der Klimaziele von Paris geleistet wird. Als nächsten Schritt hat die APAB im Jahr 2024 für das Jahr 2023 erstmals freiwillig einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, der auch einer Prüfung durch den unabhängigen Abschlussprüfer unterzogen wurde. Auch im Jahr 2025 wurde für das Jahr 2024 ein Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage des im Jänner 2024 von EFRAG veröffentlichten freiwilligen Standards für nichtbörsennotierte KMU (VSME-Standard) veröffentlicht.

Besonders erfreulich:

- ▶ Die APAB konnte im Jahr 2024 ihren Gasverbrauch um 37 % und ihren Stromverbrauch um 24 % reduzieren.
- ▶ In der APAB gibt es keinen Gender Pay Gap.

Die APAB veröffentlicht ihren jährlichen Nachhaltigkeitsbericht auf ihrer Website unter [apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten](https://www.apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten).

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
APAB	Abschlussprüferaufsichtsbehörde
APAG	Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz
AP-RL	Abschlussprüfungs-Richtlinie
AP-VO	Abschlussprüfungs-Verordnung
AR	Aufsichtsrat
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
CEAOB	Committee of European Audit Oversight Bodies
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
FMA	Finanzmarktaufsicht
GWP	Geldwäscheprävention
HHI	Herfindahl-Hirschman-Index
IFAM	Institut für Aufsichtsrat-Mitbestimmung
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IOSWG	Investor and Other Stakeholders Working Group
ISA	International Standards on Auditing
KSW	Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
KSW-PRL 2022	Verordnung der KSW zur Durchführung prüfender Tätigkeiten
MEUR	Millionen Euro
NPL	Nichtprüfungsleistungen
PIE	Public Interest Entity
QPK	Qualitätsprüfungskommission
S-PV	Sparkassen-Prüfungsverband
StB	Steuerberater:in
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VJ	Vorjahr
VOeR	Vereinigung österreichischer Revisionsverbände
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WP	Wirtschaftsprüfer:in

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Tabelle oder Abbildung	Seite
1	Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt 2022–2024	2
2	Marktentwicklung für Non-PIE-Abschlussprüfungen 2022–2024	7
3	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten 2024	8
4	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Honorarsummen 2024	8
5	Marktentwicklung für PIE-Abschlussprüfungen 2021-2024	8
6	Lorenzkurve Verteilung der 2024 vereinnahmten Prüfungshonorare	9
7	Tabelle zur Lorenzkurve	9
8	Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG 2021-2024	10
9	Verteilung der Honorare nach Sektoren 2021-2024	11
10	Budget der APAB für 2025	14
11	Übersicht der auftragsunabhängigen Feststellungen 2024	20
12	Regelungsbereiche des Qualitätsmanagementsystems	20
13	Auftragsdurchführung gemäß § 9 KSW-PRL 2022	21
14	Ressourcen gemäß § 10 KSW-PRL 2022	22
15	Feststellungen betr. auftragsabhängige Verstöße gegen anzuwendende Prüfungsstandards	25

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage
1	Prüfbericht zum Jahresabschluss der APAB für das Geschäftsjahr 2024

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
 A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6
 T: +43 1/503 12 18
 E-Mail: behoerde@apab.gv.at
 Internet: www.apab.gv.at
 Gestaltung/Satz: beesign.com

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Anlage 1 – Prüfbericht zum Jahresabschluss der APAB 2024

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	I
Bilanz zum 31. Dezember 2024	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	
Anhang 2024	

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	II
---	----

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Behörde" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Aufsichtsratssitzung vom 16. September 2024 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Behörde, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie Jänner bis Februar 2025 (Hauptprüfung) in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Behörde abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Behörde und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Behörde und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Behörde gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Behörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Behörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, es wird beabsichtigt, entweder die Behörde zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Behörde.

Bestätigungsvermerk

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Behörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Behörde von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.

Bestätigungsvermerk

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen und mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien
20. Februar 2025

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG



Mag. Helmut KNITTELFELDER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

APAB-Abschlussprüferaufsichtsbehörde

BILANZ ZUM 31.12.2024

AKTIVA	2024 (EUR)	2023 (EUR)	PASSIVA	2024 (EUR)	2023 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>			<i>I. Kapitalrücklagen</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	43.241,54	55.294,07	1. nicht gebundene	23.434,82	23.434,82
2. geleistete Anzahlungen	7.202,40	0,00	<i>II. Gewinnrücklagen</i>		
			1. gesetzliche Rücklage	90.345,00	86.479,00
<i>II. Sachanlagen</i>			<i>III. Bilanzgewinn</i>		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.326,48	21.391,43	davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	124.445,05	203.022,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.808,59	5.419,16	203.022,00 / Vj. 267.038,00		
Summe Anlagevermögen	67.579,01	82.104,66	Summe Eigenkapital	238.224,87	312.935,82
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			1. sonstige Rückstellungen	172.097,13	166.639,42
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	829.661,71	Summe Rückstellungen	172.097,13	166.639,42
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.438,00	17.443,69			
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>			C. VERBINDLICHKEITEN		
Summe Umlaufvermögen	343.072,73	341.342,19	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.178,72	19.949,25
			2. sonstige Verbindlichkeiten	71.366,26	57.479,09
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			davon gegenüber Abgabenbehörden	128.544,98	77.428,34
1. Transitorische Posten	110.777,24	111.710,94	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			25.342,88 / Vj. 24.313,18		
SUMME AKTIVA	538.866,98	1.382.263,19	Summe Verbindlichkeiten	128.544,98	77.428,34
			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
				0,00	825.259,61
			SUMME PASSIVA	538.866,98	1.382.263,19

WT: TP-PARTNER

KI.Nr. 1169

RZLBIL (c) RZL

APAB-Abschlussprüferaufsichtsbehörde

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2024 BIS 31. 12. 2024

	2024 (EUR)		2023 (EUR)	
1. Umsatzerlöse	1.770.829,18		1.739.483,11	
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	200,00		0,00	
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	207,40		142,12	
c. übrige	<u>0,00</u>	407,40	<u>9.165,90</u>	9.308,02
3. Betriebsleistung	<u>1.771.236,58</u>		<u>1.748.791,13</u>	
4. Personalaufwand				
a. Gehälter	1.095.056,20		1.036.773,94	
b. Soziale Aufwendungen				
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	16.359,36		15.654,15	
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	206.888,24		209.645,90	
bc. sonstige Sozialaufwendungen	<u>22.663,01</u>	245.910,61	<u>15.724,78</u>	241.024,83
5. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen	49.843,48		40.019,79	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen	1.446,08		222,00	
b. übrige	<u>469.085,76</u>	470.531,84	<u>488.865,38</u>	489.087,38
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-90.105,55</u>		<u>-58.114,81</u>	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.394,60		2.593,93	
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzerfolg)	<u>15.394,60</u>		<u>2.593,93</u>	
10. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 9	<u>-74.710,95</u>		<u>-55.520,88</u>	
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		18,12	
12. Ergebnis nach Steuern	<u>-74.710,95</u>		<u>-55.539,00</u>	
13. Jahresfehlbetrag	<u>-74.710,95</u>		<u>-55.539,00</u>	
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a. Gesetzliche Rücklage	3.866,00		8.477,00	
15. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	203.022,00		267.038,00	
16. Bilanzgewinn	<u>124.445,05</u>		<u>203.022,00</u>	

APAB-Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6
1040 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 09 272/5225 - 21

Anhang
Jahresabschluss
31.12.2024

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss 2024 wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) sowie der §§ 19 ff des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) in den derzeit geltenden Fassungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Behörde unterstellt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Software sowie Lizenzen: Nutzungsdauer 3 - 5 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Nutzungsdauer 3 - 10 Jahre

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt..

1.3. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten und Veranlagungen bei der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur und sind mit dem Nennwert angesetzt.

1.4. Rückstellungen

1.4.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Alle Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von einem Jahr, entsprechend musste keine Abzinsung von Rückstellungen vorgenommen werden. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

Die Rückstellung für Bonifikationen wurden für die Mitglieder des Vorstandes einzelvertragsgemäß mit 20 % der Jahresbruttolohnsummen unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten sowie der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage berechnet. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung in Höhe von EUR 58.820,90 wurde im Jahr 2024 vollständig verbraucht.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibung nach einzelnen Posten sind im beiliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

2.1.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen stellen sich folgendermaßen dar:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	829.661,71
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.438,00	17.443,69
Summe Forderungen	17.438,00	847.105,40

Sämtliche in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der Forderungen aus Kautionen (EUR 17.438,00), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

2.2. Aktive Rechnungsabgrenzung

In diesem Posten sind Vorauszahlungen bilanziert, die nicht das Jahr 2024 betreffen, jedoch bezahlt wurden sowie die vorschüssig ausbezahlten Gehaltsbezüge und Lohnabgaben.

2.3. Eigenkapital

2.3.1. Rücklagen gemäß § 22 APAG

Der Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 APAG werden solange ein Prozent der Gesamtkosten der APAB auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses zugeführt, bis diese 5 % davon erreicht hat. Sie darf nur für die Bedeckung unvorhergesehener Belastungen verwendet werden. Die Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 APAG hat die gesetzliche Höhe erreicht.

Eine Dotierung im Jahr 2024 erfolgte in Höhe von EUR 3.866,00.

2.4. Rückstellungen

	Stand 01.01.2024 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
sonstige Rückstellungen	43.734,22	43.526,82	207,40	47.400,00	47.400,00
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	40.457,30	38.433,52	0,00	35.885,92	37.909,70
Rückstellungen für Bonifikationen	58.820,90	58.820,90	0,00	63.853,54	63.853,54
Rückstellungen Guthabenstungen	7.756,00	5.300,97	0,00	4.607,86	7.062,89
Rückstellungen Prozesskosten	15.871,00	0,00	0,00	0,00	15.871,00
Summe Rückstellungen	166.639,42	146.082,21	207,40	151.747,32	172.097,13

Der Posten sonstige Rückstellungen umfasst Vorsorgen für empfangene, aber noch nicht abgerechnete Leistungen, Jahresabschlusserstellung und Abschlussprüfung, nicht konsumierte Urlaube und Guthabenstunden sowie Bonifikationen und variable Gehaltsbestandteile.

2.5. Verbindlichkeiten

	31.12.2024 EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	31.12.2023 EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.178,72	57.178,72	19.949,25	19.949,25
sonstige Verbindlichkeiten	71.366,26	71.366,26	57.479,09	57.479,09
<i>davon aus Steuern</i>	31.994,09	31.994,09	27.098,61	27.098,61
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	25.342,88	25.342,88	24.313,18	24.313,18
Summe Verbindlichkeiten	128.544,98	128.544,98	77.428,34	77.428,34

2.5.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat.

2.5.2. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus der Verrechnung mit den Finanzbehörden und der Sozialversicherung.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in EUR):

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Beiträge der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	464.656,58	432.887,94
Beiträge Vereinigung österr. Revisionsverbände	139.396,98	129.866,38
Beiträge Sparkassen-Prüfungsverband	46.465,66	43.288,79
Beiträge BM für Finanzen	500.000,00	500.000,00
Verwaltungskostenbeiträge § 1 APAB-VK BV	18.120,00	35.760,00
Inspektionsfinanzierungsbeiträge § 21 Abs. 2 und 8	600.000,00	596.900,00
Untersuchungen § 61 (1) i.V. § 21 (10) APAG	1.575,00	0,00
sonstige Erlöse	614,96	780,00
	<u>1.770.829,18</u>	<u>1.739.483,11</u>

3.2. Personalaufwand

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen betreffen nur beitragsorientierte Leistungen an eine Mitarbeitervorsorgekasse.

	2024 EUR	2023 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	16.359,36	15.654,15
Summe	16.359,36	15.654,15

Im Personalaufwand sind weiters Pensionsaufwendungen enthalten, die beitragsorientierte Leistungen an eine Pensionskasse betreffen.

3.3. Erläuterungen von Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten

Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten resultieren aus der treuhändigen Verwaltung von Prüfungshonoraren für Qualitätssicherungsprüfungen gemäß § 31 APAG.

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
Treuhandforderung			Treuhandverbindlichkeiten		
Forderung Honorare	68.280,22	34,51	Verbindlichkeiten Honorare	553.063,09	118.380,89
Prüfungsbetriebe			Prüfungsbetriebe		
	68.280,22	34,51		553.063,09	118.380,89
Guthaben bei					
Kreditinstituten					
Treuhandkonto	69.240,20	118.346,38			
Treuhand-Sparkonto	415.542,67	0,00			
Summe Aktiva	553.063,09	118.380,89	Summe Passiva	553.063,09	118.380,89

3.4. Darstellung von Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft

Bei Verwaltungsstrafen bestehen Forderungen rechtlich erst dann, wenn Rechtskraft entsteht oder die Forderungen anerkannt bzw. einbezahlt wurden.

Offene Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft werden somit außerbilanzmäßig dargestellt:

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
sonstige Forderungen und			sonstige Verbindlichkeiten		
Vermögensgegenstände			Eventualverbindlichkeiten		
Eventualforderungen aus	44.100,00	155.100,00	aus Strafverfahren	44.100,00	155.100,00
Strafverfahren					
	44.100,00	155.100,00		44.100,00	155.100,00
Summe Aktiva	44.100,00	155.100,00	Summe Passiva	44.100,00	155.100,00

4. Sonstige Angaben

4.1. Organe und Arbeitnehmer der Behörde

Im Geschäftsjahr 2024 waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Mag. Peter Hofbauer, seit 27.09.2016

Mag. (FH) Michael Komarek, seit 01.08.2019

Die Gesamtbezüge beliefen sich auf EUR 367.324,72 (Vorjahr: EUR 337.532,43)

Funktion	Name	ab	bis
Vorsitzende	Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej	08.09.2016	07.09.2026
Stellvertreterin der Vorsitzenden	StB Mag. Christine Sumper-Billinger	08.09.2016	07.09.2026
Mitglied	Mag. Georg Konetzky	08.09.2021	07.09.2026
Mitglied	WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich Rödler	08.09.2016	07.09.2026

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 11.100,00 (Vorjahr: EUR 11.000,00) bezahlt. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden Vergütungen von EUR 11.500,00 rückgestellt.

Am 31.12.2024 waren 10,68 Angestellte (Vorjahr 10,68 Angestellte) beschäftigt. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres waren es 10,39 Vollzeitäquivalente (Vorjahr 11,27 Vollzeitäquivalente).

4.2. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 12.900,00 (Vorjahr: EUR 13.000,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

4.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag ergeben.

Wien, am 20. Februar 2025



Mag. Peter Hofbauer
Vorstand



Mag. (FH) Michael Komarek
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

Beilage II

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissensklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftragnehmers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© *Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien*